

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2017/068

Fachdienst Kreisplanung

Datum: 11.04.2017

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	15.05.2017	Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Infrastruktur
Ö	14.06.2017	Ausschuss für Umwelt-Natur- und Klimaschutz
Ö	27.06.2017	Hauptausschuss
Ö	29.06.2017	Kreistag des Kreises Segeberg

Endgültige Entscheidung trifft: Kreistag des Kreises Segeberg

Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nach Vorberatung durch den Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Infrastruktur/ den Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz / den Hauptausschuss wie folgt:

Die Entwürfe zur Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass die räumliche Steuerung von Windkraftanlagen landesweit im Rahmen der Raumordnungsplanung nach nachvollziehbaren Sachkriterien erfolgt.

Auf die Stellungnahme der Verwaltung des Kreises Segeberg als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Regionalplans III wird verwiesen.

Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Sachverhalt:

Mit Runderlass vom 23. Juni 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 772), zuletzt geändert durch Runderlass vom 29. April 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 424) hat die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung ihrer allgemeinen Planungsabsichten die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) eingeleitet.

Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Mit Runderlass der Landesplanungsbehörde vom 27. Dezember 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1.853) wurde das Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Kreise, kreisfreien Städte und die weiteren Träger der öffentlichen Belange sowie die Öffentlichkeit an der Aufstellung der Teilfortschreibung des LEP und der Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III beteiligt. Der Kreis Segeberg ist dem Planungsraum III zugeordnet. Innerhalb des Kreisgebietes sind 27 Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen mit einer Gesamtfläche von ca. 1.856 ha. Dies entspricht einem Anteil von ca. 1,38 % der Kreisfläche.

Die Beteiligungsfrist läuft noch bis zum 30.6.2017. Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegen bislang noch nicht vor. Sie werden nachgereicht, sobald und soweit sie dem Kreis vorliegen.

Seitens der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange werden die in der Anlage dokumentierten fachlichen Anregungen zur Teilaufstellung des Regionalplans III zum Sachthema Windenergie vorgebracht. Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 30.6.2017 können sich aufgrund aktueller Erkenntnisse noch Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein

☐ Ja:

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

☐ Mittelbereitstellung

☐ Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
☐ Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen
beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

☒

Nein

☐

Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

☒

Nein

☐

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

☐

Nein

☐

Ja

Anlage/n:

Stellungnahme des Kreises Segeberg als Träger öffentlicher Belange zum Regionalplan III
(vorläufige Fassung)

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Landesplanung
- Projektgruppe LPW -
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Fachdienst
61.00 - Kreisplanung

zuständig:
Frank Hartmann

Zimmer: 612 Haus: B

Telefon: 04551/951-518

Telefax: 04551/951-99817

E-Mail: frank.hartmann@kreis-segeberg.de

Az.: 61.00

(bitte stets angeben)

Datum:

Teilfortschreibung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III
in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

Beteiligung gemäß § 5 Absatz 5 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG)

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zur Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsraumes III wie folgt Stellung:

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Hinweise zu den Siedlungsabständen:	3
2.1	Gemeinde Bahrenhof	3
2.2	Gemeinde Gönnebek	3
2.3	Gemeinde Kükels	4
2.4	Gemeinde Lentförden	4
2.5	Gemeinde Nützen	5
2.6	Gemeinde Struvenhütten	5
2.7	Gemeinde Tarbek	6
2.8	Gemeinde Todesfelde	6
2.9	Stadt Wahlstedt	7
2.10	Gemeinde Weddelbrook	7

3	Stellungnahme zu den Einzelflächen.....	8
3.1	Allgemeines.....	8
3.2	Hinweise zu den Einzelflächen	9
3.2.1	SEG_002 (Glasau).....	9
3.2.2	SEG_003 (Damsdorf, Schmalensee).....	11
3.2.3	SEG_014 (Daldorf).....	14
3.2.4	SEG_016 (Travenhorst, Wensin).....	17
3.2.5	SEG_018 (Boostedt, Großenaspe).....	19
3.2.6	SEG_019 (Hardebek, Hasenkrug).....	22
3.2.7	SEG_022 (Pronstorf).....	23
3.2.8	SEG_023 (Pronstorf).....	25
3.2.9	SEG_024 (Großenaspe, Wiemersdorf).....	28
3.2.10	SEG_025 (Armstedt).....	32
3.2.11	SEG_027 (Wiemersdorf).....	33
3.2.12	SEG_028 (Pronstorf).....	36
3.2.13	SEG_029 (Bad Segeberg, Schieren, Weede)	38
3.2.14	SEG_035 (Neuengörs, Weede)	41
3.2.15	SEG_037 (Schwissel)	42
3.2.16	SEG_040 (Bebensee, Leezen, Mözen)	45
3.2.17	SEG_042 (Bühnsdorf, Neuengörs)	47
3.2.18	SEG_043 (Bad Bramstedt, Lentförden, Weddelbrook).....	48
3.2.19	SEG_047 (Struvenhütten, Stuvborn)	51
3.2.20	SEG_049 (Lentförden, Nützen)	53
3.2.21	SEG_055 (Sievershütten, Struvenhütten).....	56
3.2.22	SEG_056 (Lentförden, Nützen)	57
3.2.23	SEG_302 (Gönnebek, Groß Kummerfeld).....	58
3.2.24	SEG_318 (Bimöhlen, Hasenmoor)	63
3.2.25	SEG_323 (Hartenholm, Hasenmoor, Struvenhütten)	67
3.2.26	STE_071 (Förden-Barl, Mönkloh)	68
3.2.27	STE_302 (Armstedt)	69

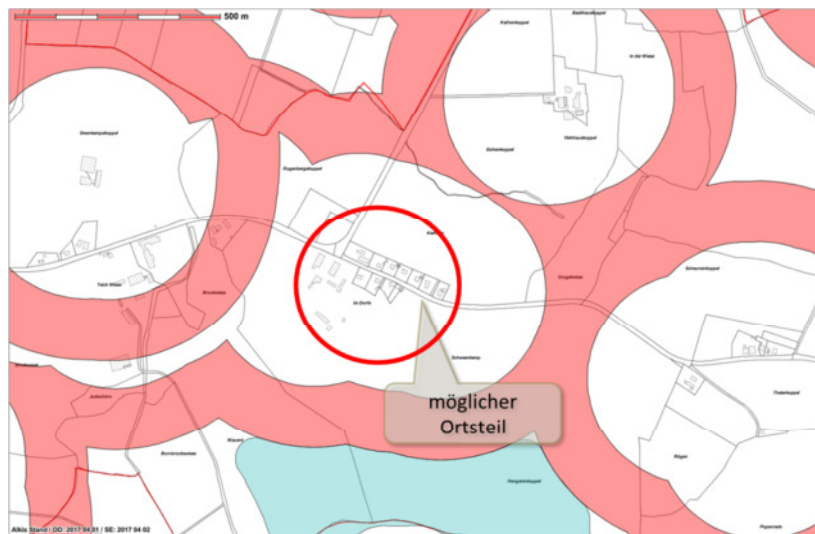
1 Allgemeines

Im Ergebnis des laufenden Beteiligungsverfahrens ist zu erwarten, dass sich für einige jetzt ausgewiesene Vorranggebiete eine abweichende Bewertung ergibt und diese Flächen in die Gruppe der nicht bestätigten Potentialflächen zurückgestuft werden. Um auch weiterhin der Windenergienutzung den erforderlichen substantiellen Raum zu bieten, wird es erforderlich sein, als Ersatz für etwaige fortfallende Vorranggebiete andere Potentialflächen in den Status eines Vorranggebietes zu befördern. Zur Absicherung derartiger Abwägungsentscheidungen wird angeregt, diese frühzeitig noch vor Einleitung eines erneuten Beteiligungsverfahrens mit den Fachbehörden auch auf der Ebene der Kreise abzustimmen.

2 Hinweise zu den Siedlungsabständen:

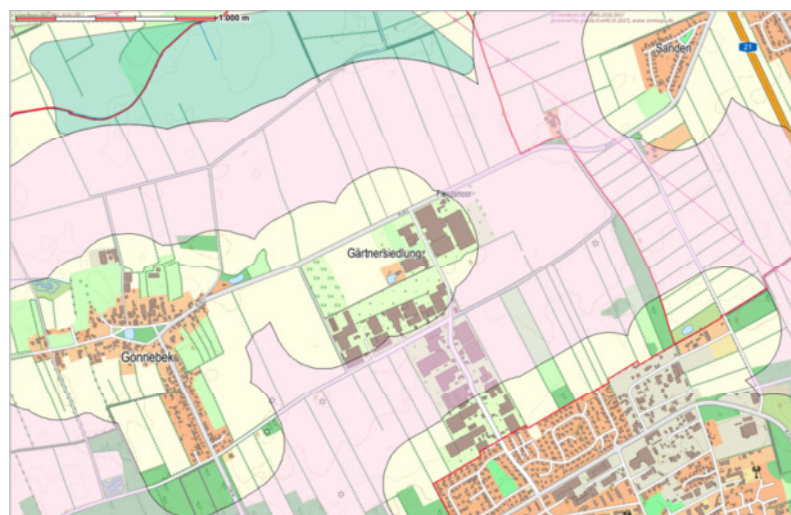
2.1 Gemeinde Bahrenhof

Die Gemeinde Bahrenhof verfügt über eine sehr kleinteilige Siedlungsstruktur ohne eindeutigen Siedlungsschwerpunkt. Eine planerische Wohnungsbauentwicklung hat aber in der Vergangenheit über den Bebauungsplan Nr. 1 in dem unten gekennzeichneten Bereich stattgefunden. Da nach der Rechtsprechung Maßstab für die Beurteilung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles die jeweilige Siedlungsstruktur in der Gemeinde ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der angesprochene Bereich in einem streitigen Verfahren als Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB eingestuft wird. Für eine mögliche weitere Wohnungsbauentwicklung würde insbesondere dieser Siedlungsansatz in Frage kommen. Es wird daher empfohlen, diesen Bereich als Ortsteil mit einem entsprechenden Abstandspuffer von 800m einzustufen.



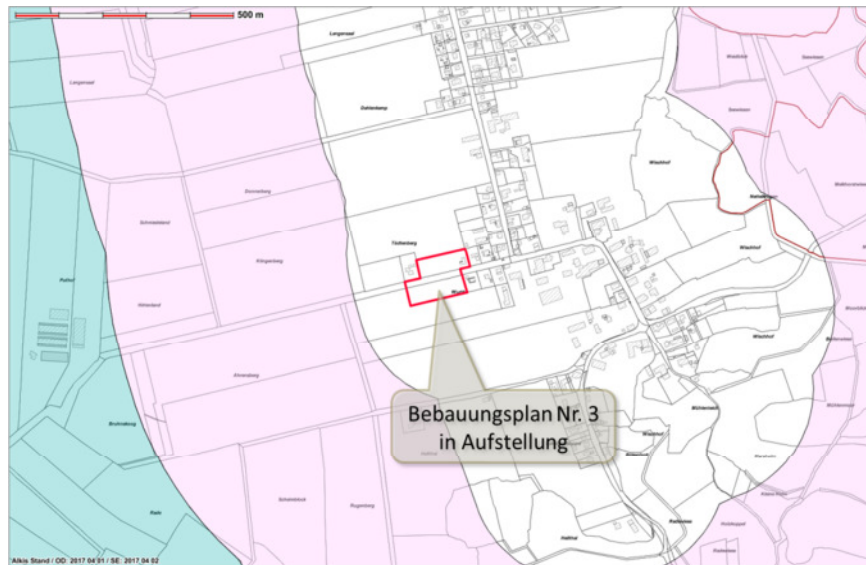
2.2 Gemeinde Gönnebek

Der bebaute Bereich Gärtnersiedlung ist zwar im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Gartenbau“ dargestellt, hat aber nach hiesiger Auffassung keine Ortsteilsqualität i.S.d. § 34 BauGB.



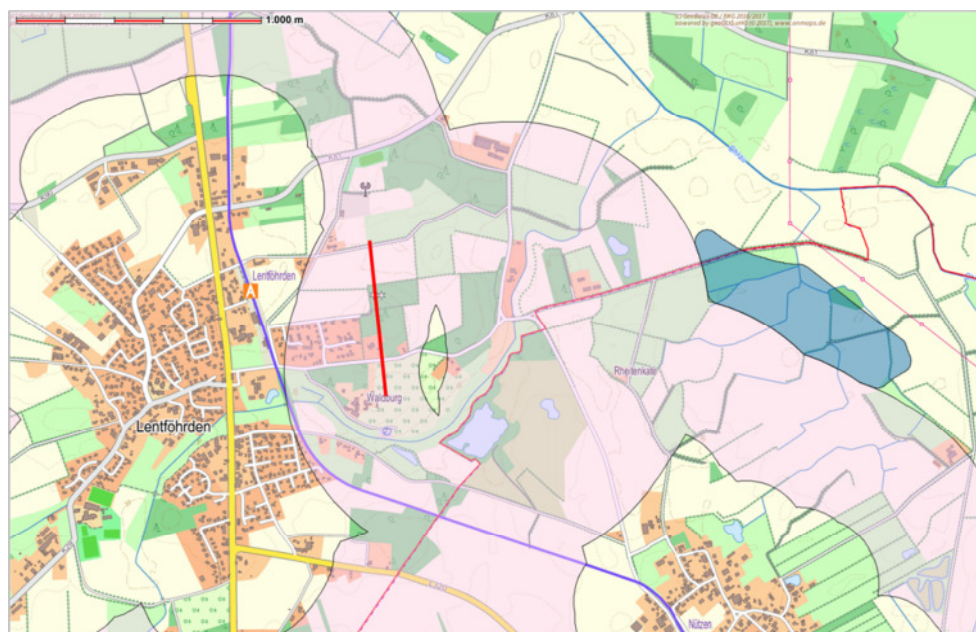
2.3 Gemeinde Kükels

Die Gemeinde Kükels betreibt aktuell die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 3 zur Ausweisung weiterer Wohnbaugrundstücke auf der unten stehenden Fläche. Dadurch erweitert sich die Ortslage um ca. 130m in westliche Richtung mit der Folge, dass auch der Abstandspuffer von 800m um ca. 130m nach Westen zu verschieben ist.



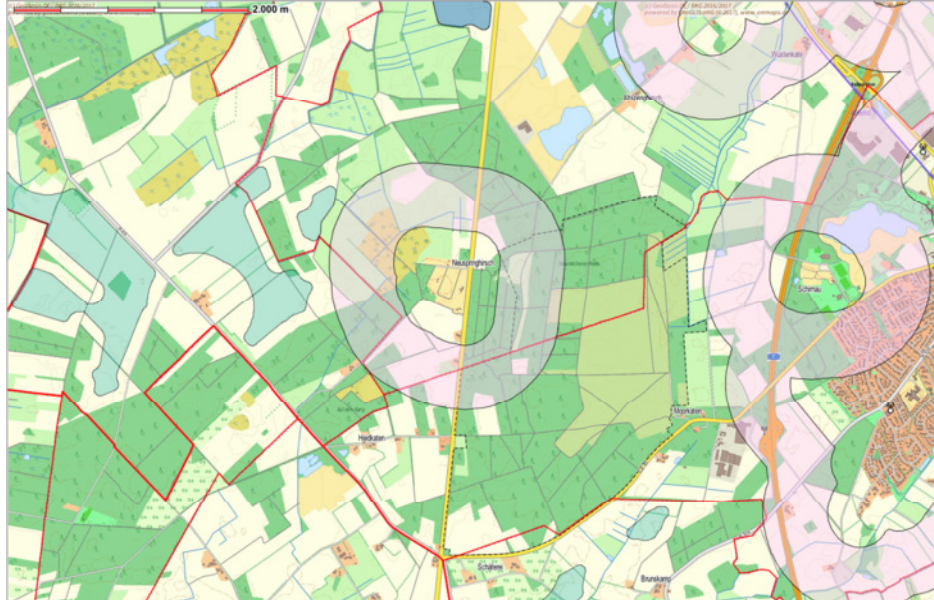
2.4 Gemeinde Lentförden

Der Bebauungszusammenhang des Ortsteils Lentförden endet in östlicher Richtung mit dem aktuellen baugebiet „Hinrichshöh“ (11. Änd. Flächennutzungsplan) an der im Lageplan eingetragenen roten Linie. Aufgrund der östlich anschließenden Waldflächen ist eine weitere bauliche Entwicklung hier nicht möglich. Die hier vorhandene Splitterbebauung hat keine Ortsteilsqualität.



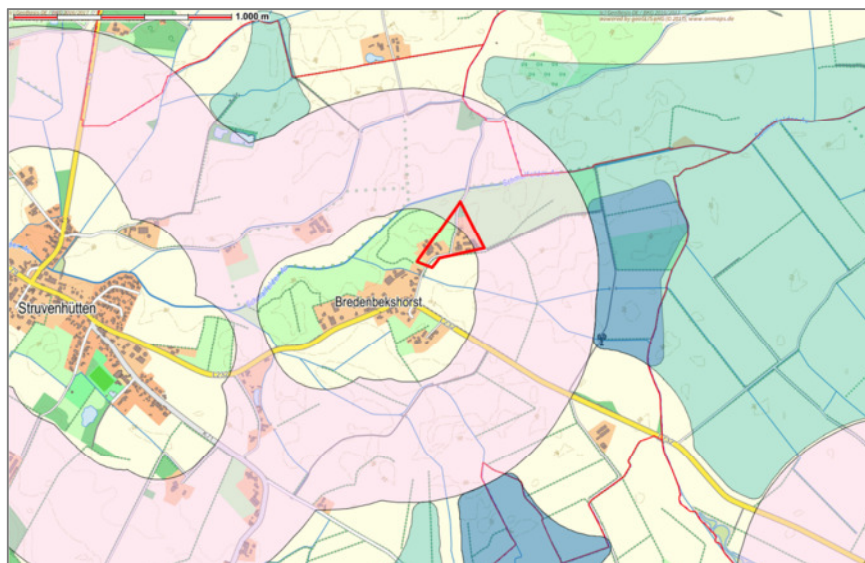
2.5 Gemeinde Nützen

Der bebaute Bereich Neuspringhirsch besteht im Kern aus einer Waldfläche mit vereinzelt, historisch entstandenen Behelfsunterkünften aus der Nachkriegszeit und hat keine Ortsteilsqualität i.S.d. § 34 BauGB. Aktuell betreibt die Gemeinde hier zur Klarstellung der planungsrechtlichen Situation die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB.



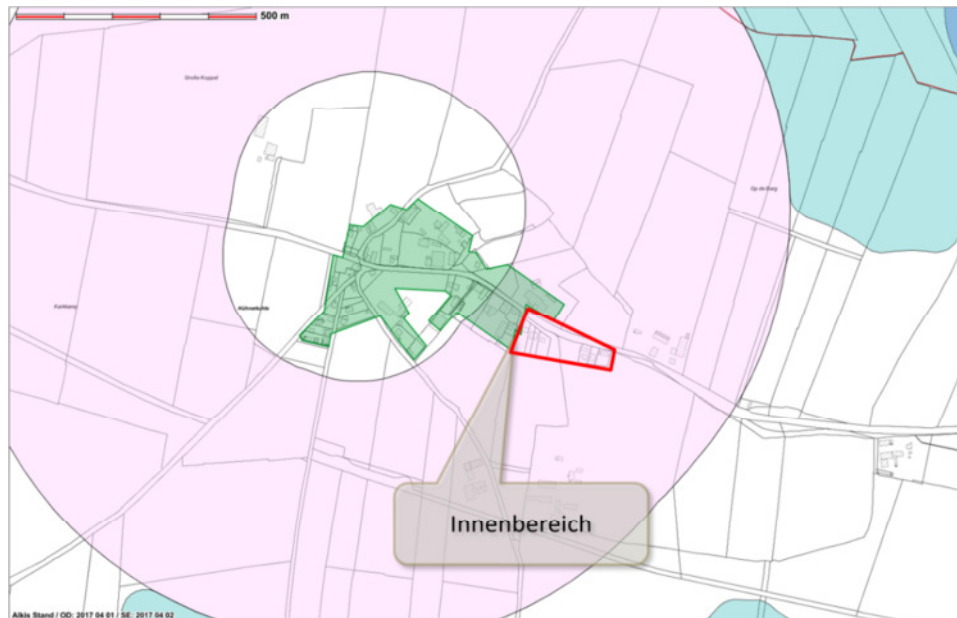
2.6 Gemeinde Struvenhütten

Der Ortsteil Bredenbekshorst ist in der vollen Ausdehnung des Bebauungszusammenhangs zu berücksichtigen (s. auch Stellungnahme zur Fläche SE_047). Der Abstandspuffer von 800m ist entsprechend um ca. 245m nach Nordosten zu verschieben.



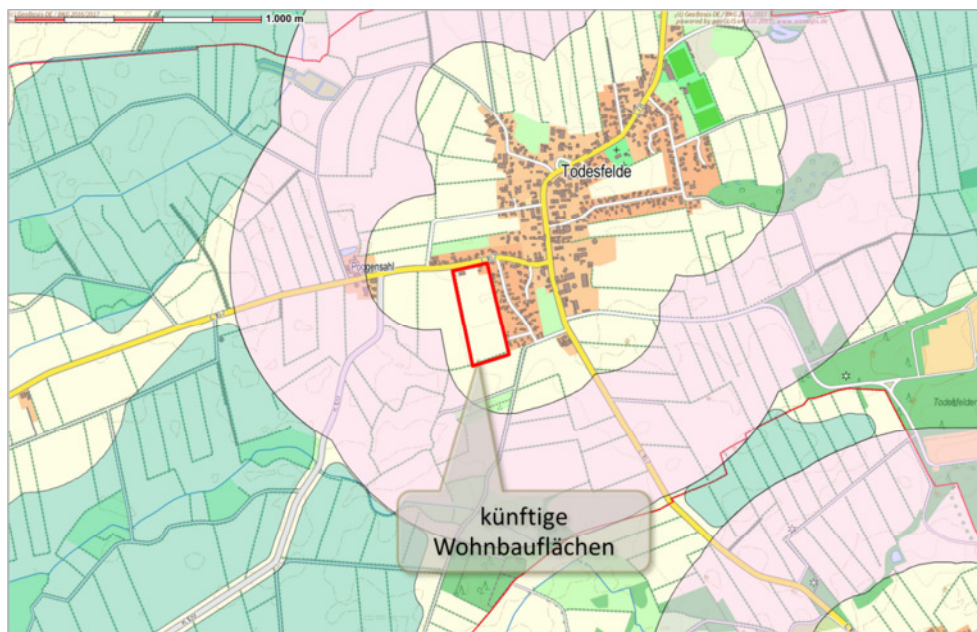
2.7 Gemeinde Tarbek

Die räumliche Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tarbek ist nicht richtig berücksichtigt. Bereits die bestehende Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB aus 1997 (grüner Bereich) reicht östlich über die im Regionalplan angesetzte Abgrenzung hinaus. Faktisch reicht der Bebauungszusammenhang mittlerweile sogar noch weiter und umfasst auch den rot abgegrenzten Bereich. Der Abstandspuffer von 800m ist entsprechend um ca. 140m nach Südosten zu verschieben.



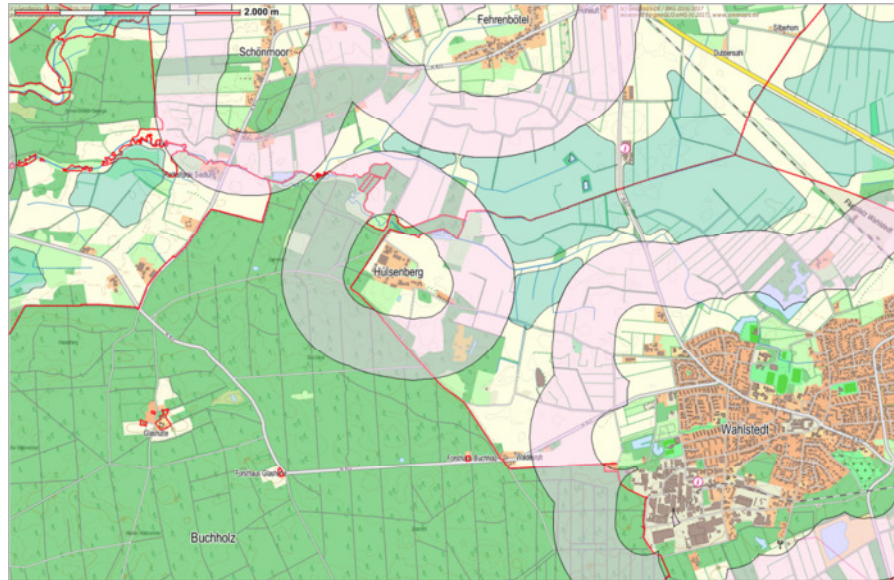
2.8 Gemeinde Todesfelde

Die Gemeinde betreibt auf Basis der 5. Änd. des Flächennutzungsplanes aktuell mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 5 die weitere wohnbauliche Entwicklung am südwestlichen Ortsrand. Dabei liegt dem planerischen Konzept die langfristige Erweiterung der wohnbaulichen Entwicklung auf die unten rot gekennzeichnete Fläche vor. Daher ist dieser Bereich als planerisch vorgesehener Entwicklungsbereich der Gemeinde entsprechend zu berücksichtigen.



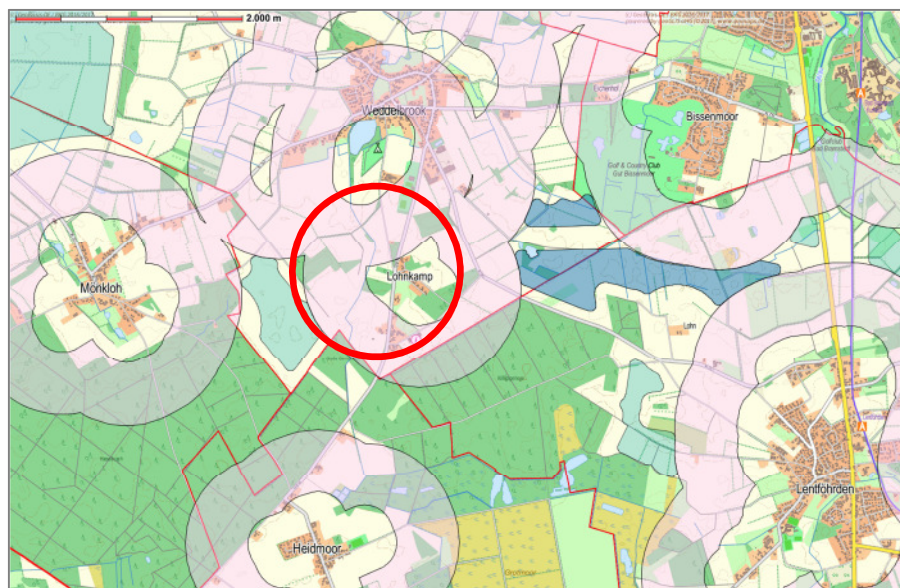
2.9 Stadt Wahlstedt

Der bebaute Bereich Hülseberg besteht im Kern aus einem landwirtschaftliches Versuchsgut mit weiteren Funktionsgebäuden. Der Bereich ist zwar im Flächennutzungsplan (7., 10. und 14. Änd.) als Sondergebiet „Forschungszentrum“ dargestellt, hat aber nach hiesiger Auffassung keine Ortsteilsqualität i.S.d. § 34 BauGB.



2.10 Gemeinde Weddelbrook

Der bebaute Bereich Lohnkamp hat keine Ortsteilsqualität i.S.d. § 34 BauGB. Die Gemeinde hat hier zur Klarstellung der planungsrechtlichen Situation bereits 2012 für den Bereich eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erlassen.



3 Stellungnahme zu den Einzelflächen

3.1 Allgemeines

Tiefbau

Generell dürfen keine baulichen Anlagen an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Fahrbahn errichtet werden. Bei Zufahrten von Kreisstraßen gelten die Bedingungen einer Sondernutzungserlaubnis.

Wasser – Boden – Abfall

SG Bodenschutz

Keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des Bodenschutzes. Bei einigen der geplanten Flächen befinden sich Altablagerungen im Untergrund. Bei einer geplanten Bebauung ist die untere Bodenschutzbehörde mit einzubeziehen.

SG Gewässerschutz

Zu sämtlichen Gewässern des reduzierten Gewässernetzes ist zur Gewässerentwicklung ein Streifen von mind. 10m Breite beidseits der Böschungsoberkanten frei von Windenergieanlagen einschließlich zugehöriger Zuwegungen zu halten.

Untere Denkmalschutzbehörde

Folgende gesetzlich geschützten Kulturdenkmale sind nicht mit pauschalierten Umgebungsbereichen von 800 m benannt und kartographisch dargestellt:

- Gut Pettluis mit Herrenhaus und Verwalterhaus
- Gut Travenort mit Herrenhaus, Landschaftspark, Gedenktempel mit Skulptur, Torhaus, ehem. Kuhhaus, Kornspeicher, Wohn- und Stallgebäude
- Gut Kaden mit Herrenhaus

Die Kulturdenkmale werden aber nicht durch Vorranggebiete beeinflusst.

3.2 Hinweise zu den Einzelflächen

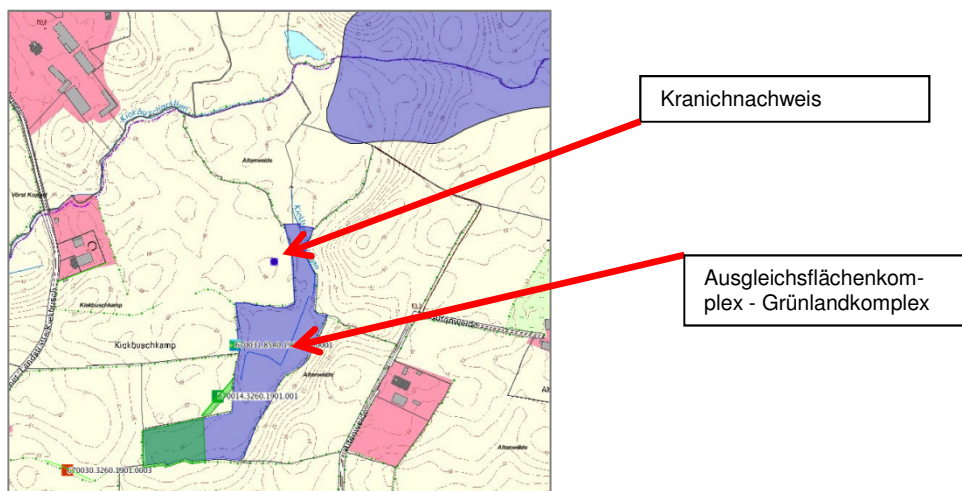
3.2.1 SEG_002 (Glasau)

Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Aufgrund der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen, sowie umliegender div. Stillgewässer (überwiegend Kleingewässer, vgl. dazu Luftbildnachweise), ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) zumindest ein mittleres Konfliktrisiko (Nahrungshabitat Weißstorchvorkommen).

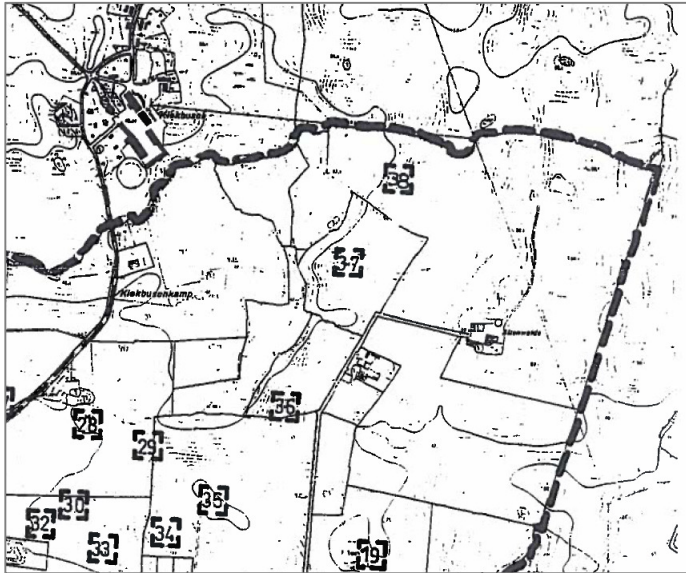
Ca. 200 m süd-westlich des Vorranggebietes befindet sich ein größerer Ausgleichsflächenkomplex (Zielsetzung: Extensivgrünland mit Amphibienschutz), sowie ein Kranichvorkommen (gem. LANIS).



Übersicht: Ausgleichsflächenkomplex + Kranichnachweis

Zielbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Gem. Darstellung Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan befinden sich im Umfeld des Vorranggebietes archäologische Denkmäler, so dass das Konfliktrisiko ggf. als hoch statt gering zu bewerten ist.



Übersicht: Grabhügel gem. Landschaftsplan

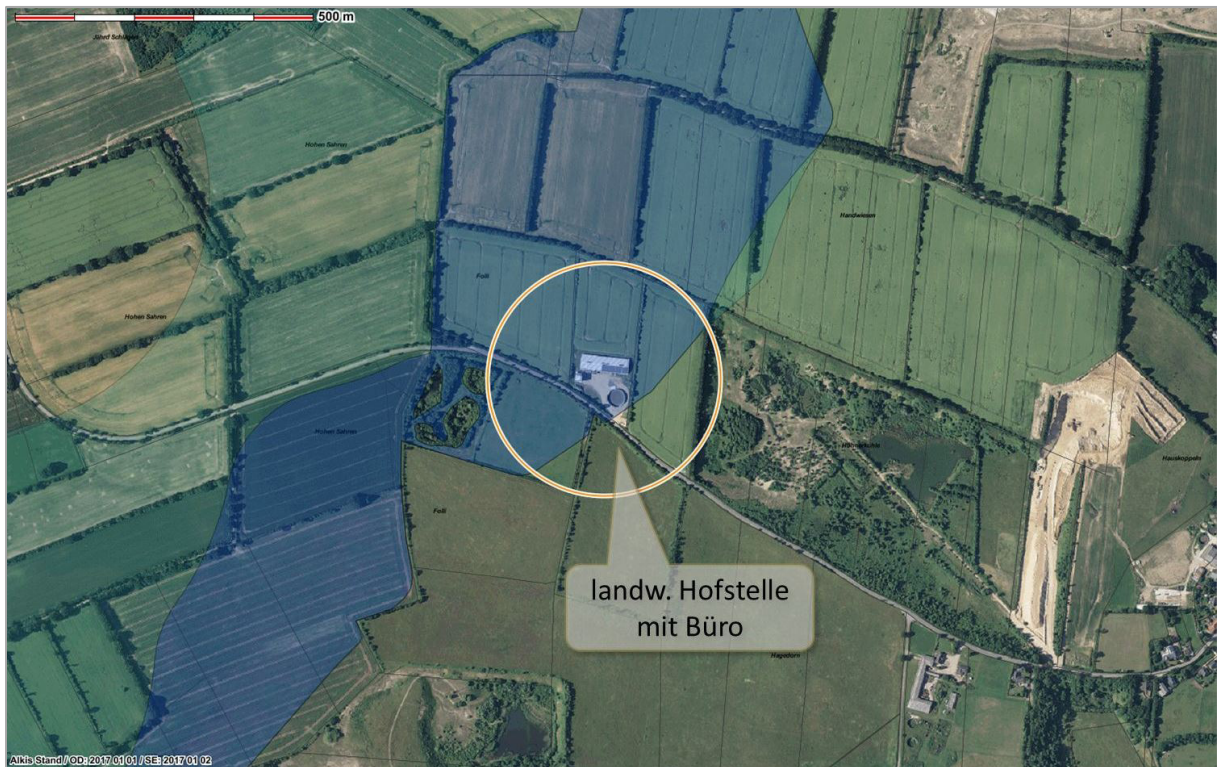
Zusammenfassung:

Die Fläche sollte, insbesondere aufgrund der Lage im Naturpark, einem süd-westlich angrenzenden größeren Ausgleichsflächenkomplex mit pot. Kranichvorkommen sowie aufgrund der Hinweise aus den Kreisen und dem daraus resultierenden hohen Konfliktrisiko durch Überschneidung mit pot. Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel erneut überprüft und möglichst nicht übernommen werden. Die tabellarische Darstellung der Abwägungskriterien bei dem Schutzgutbereich Ziffer 3 ff spiegelt das o.g. Konfliktrisiko nicht wieder und verführt zu einer Fehleinschätzung. Ein mögliches Konfliktrisiko durch das Vorkommen archäologischen Denkmäler wurde nach erster Einschätzung ggf. nicht berücksichtigt und sollte erneut überprüft werden.

3.2.2 SEG_003 (Damsdorf, Schmalensee)

Kreisplanung:

An der Schmalenseer Straße, die die Vorrangfläche durchtrennt, liegen landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Schweinemaststall, Maschinenhalle, Güllebehälter; s. unten).



Die Fläche liegt mit ihrem nordwestlichen Teil in der Kernzone des CL 67 und mit ihrem südlichen Teil auch im Naturpark Holsteinische Schweiz. Hier befindet sich in südwestlicher Nachbarschaft auch der Grimmelsberg als bedeutendes archäologisches Denkmal.

Untere Naturschutzbehörde:

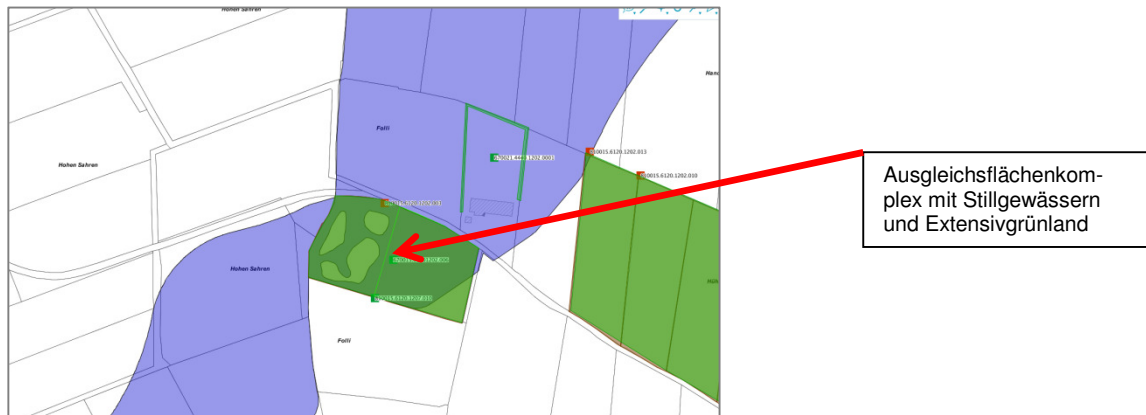
Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

Das Konfliktrisiko wird unter Berücksichtigung der Fernwirkungen durch WEA aufgrund der unmittelbaren Lage in bzw. an dem Naturpark und der daraus resultierenden langen Grenzlinie entgegen der vorliegenden Planung für hoch gehalten (statt mittel).

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

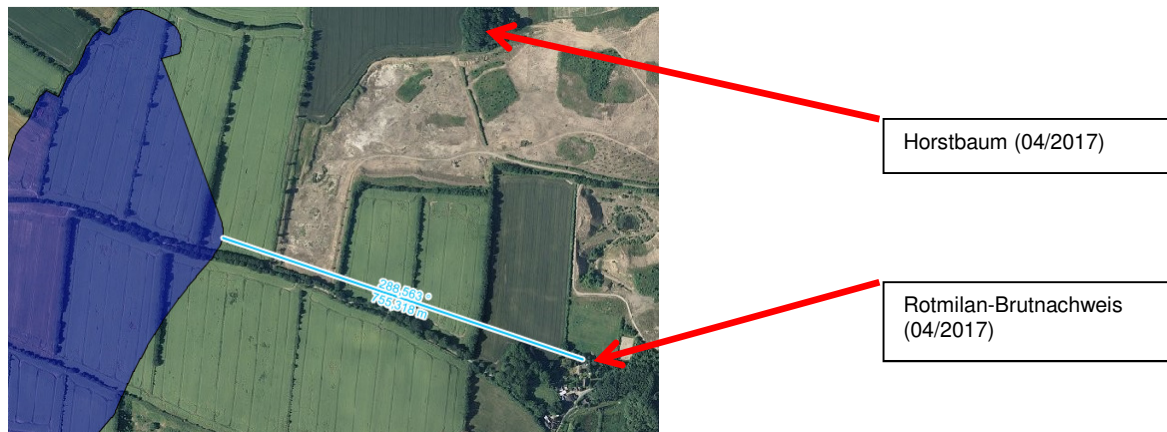
Aufgrund der im nördlichen Vorranggebiet (= Gemeinde Damsdorf) vorhandenen Stillgewässer und linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinst-biotopen (Nr. 3.1.4) ein hohes Konfliktrisiko (entsprechendes Risiko in der Südhälfte – Gemeinde Schmalensee dagegen gering).

Die Südspitze dieser nördlichen Hälfte des Vorranggebietes überlagert eine ca. 5 ha große Ausgleichsfläche mit naturnah ausgebildeten Stillgewässern (= geschützte Biotope) sowie externer Grünlandnutzung (siehe folgende Übersicht = Grüne Fläche).



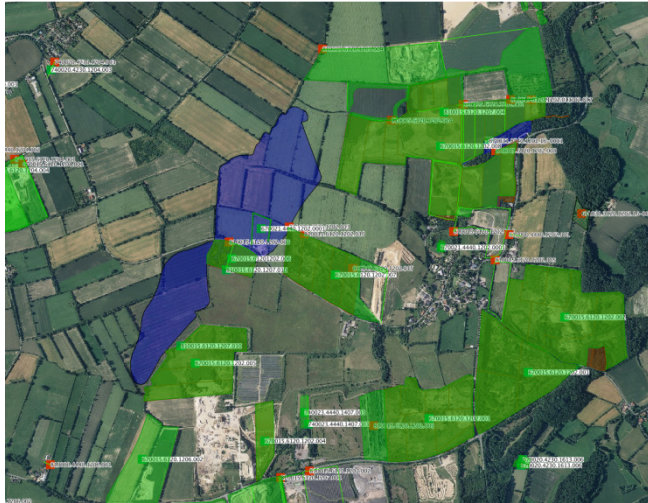
Übersicht: Ausgleichsfläche und Stillgewässer innerhalb des Vorranggebietes

Östlich des Vorranggebietes liegt ein aktueller Rotmilan-Brutnachweis vor. In einer Entfernung von ca. 500 m ein (unbesetzter?) Horstbaum (KRETZSCHMAR 2017, vgl. nachfolgende Übersicht):



Übersicht: aktueller Rotmilan-Brutnachweis 04/2017 ca. 750 m östlich des Vorranggebietes sowie weiterer Horstbaum

Östlich des Vorranggebietes existiert eine große Dichte weiterer Ausgleichsflächen, die z.T. unmittelbar angrenzen. Es ist davon auszugehen, dass die größeren Stillgewässer (Abbaugewässer) östlich des Vorranggebietes durch den Seeadler als Nahrungsgast genutzt werden. Ansonsten hier auch Vorkommen von Rohrweihe und Rotmilan (s.o.).



Übersicht: Ausgleichsflächen (= grüne Flächen)

Zusammenfassung:

Die Fläche sollte insbesondere aufgrund

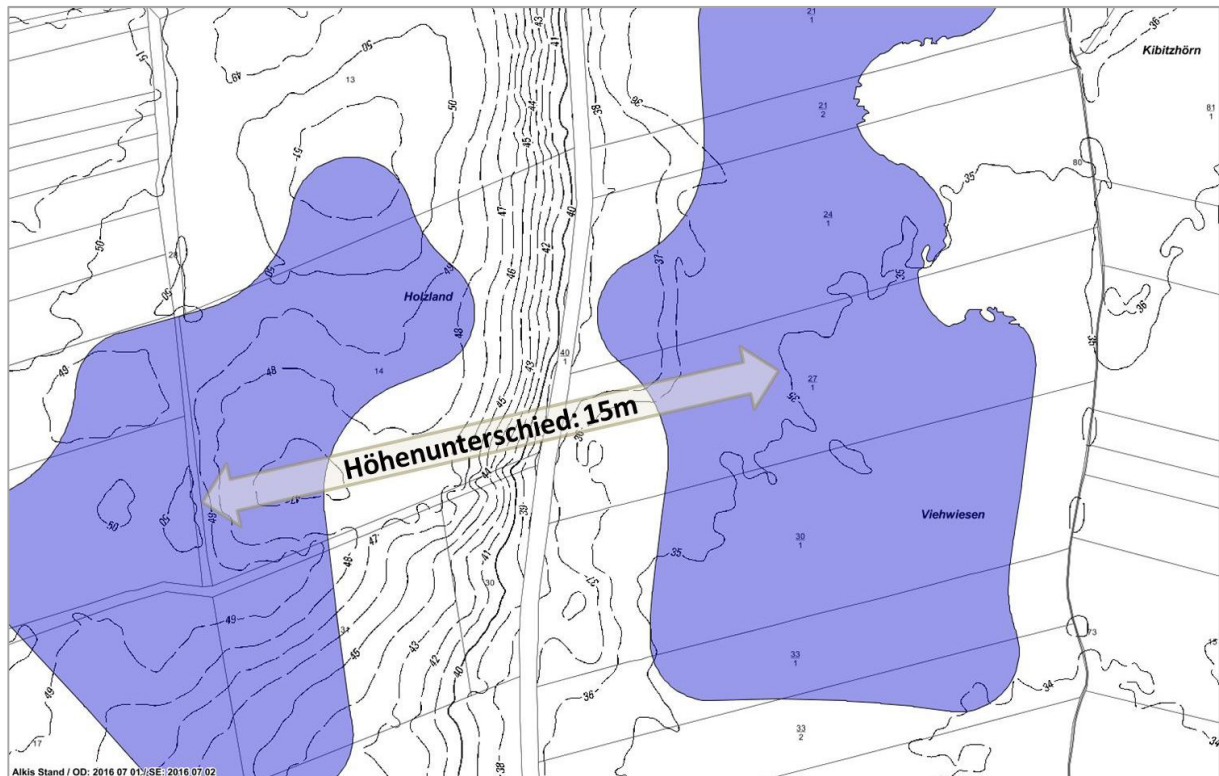
- der zentralen Lage im bzw. unmittelbar am Naturpark
- der angrenzenden großflächigen Ausgleichsflächen und dem daraus resultierenden hohen avifaunistischen Konfliktrisiko (ebenso pot. Fledermäuse)

erneut überprüft und möglichst nicht übernommen werden. Sollte dem nicht gefolgt werden, so ist zumindest die o.g., mittig gelegene Ausgleichsfläche aus dem Vorranggebiet herauszunehmen und ein ausreichender Schutzabstand hierzu einzuhalten. Das aus der hohen Knickdichte in der nördlichen Hälfte resultierende hohe Konfliktrisiko sollte im Rahmen einer erneuten Abwägung besonders berücksichtigt werden.

3.2.3 SEG_014 (Daldorf)

Kreisplanung:

Zwischen den Teilflächen besteht ein erheblicher Höhenunterschied von im Mittel ca. 15m. Während die östliche Teilfläche auf Grünlandflächen liegt mit einer mittleren Höhe von ca. 35m ü.NN, befindet sich die westliche Teilfläche auf einem Höhenrücken mit ca. 50m ü.NN. Entlang der Straße, die beide Teilflächen trennt, verläuft ein erheblicher - teilweise bewaldeter - Geländesprung (s. unten), der es fraglich erscheinen lässt, ob die beiden Flächen - wie in der Abwägung beschrieben - aufgrund ihrer geringen Abstände untereinander wie ein Windpark wirken.



Die östliche Teilfläche liegt in der Kernzone des CL 69.

Untere Naturschutzbehörde:

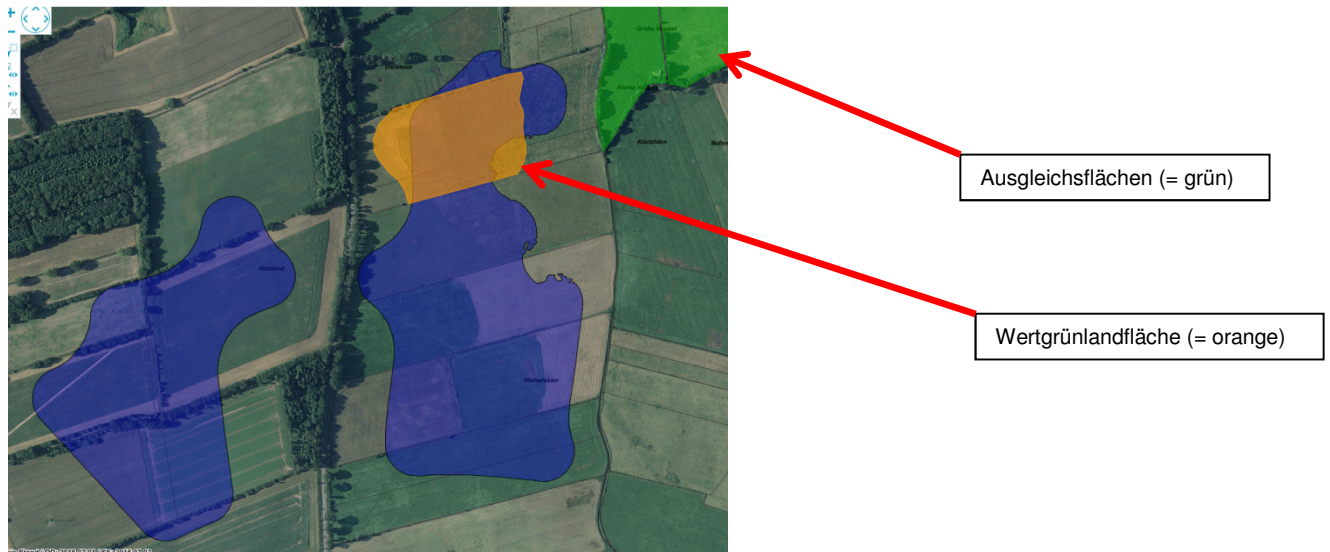
Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

Das Konfliktrisiko wird unter Berücksichtigung der Fernwirkungen durch WEA aufgrund der unmittelbaren Lage in bzw. an dem Naturpark und der daraus resultierenden langen Grenzlinie entgegen der vorliegenden Planung für hoch gehalten (statt mittel).

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Aufgrund der in der westlichen Teilfläche vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) ein hohes Konfliktrisiko (entsprechendes Risiko in der östlichen Teilfläche dagegen gering).

Die Nordspitze der östlichen Teilfläche überlagert eine ca. 3,5 ha große Wertgrünlandfläche (seggen- und binsenreiche Nasswiese GNa, geschütztes Biotop; siehe folgende Übersicht = orange Fläche)



Übersicht: Wertgrünlandflächen (= orange Flächen) und Ausgleichsflächen (= grüne Flächen)

Nord-östlich der östlichen Teilfläche befinden sich umfangreiche Eingriffs- und Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Kiesabbauvorhaben Blunk II-2. Demnach entstehen hier zukünftig weitere umfangreiche und flächenhafte Stillgewässerflächen im Nahbereich des Vorranggebietes mit dem daraus resultierenden hohen Konfliktrisiko insbesondere im Zusammenhang mit der Avifauna sowie Fledermausvorkommen.

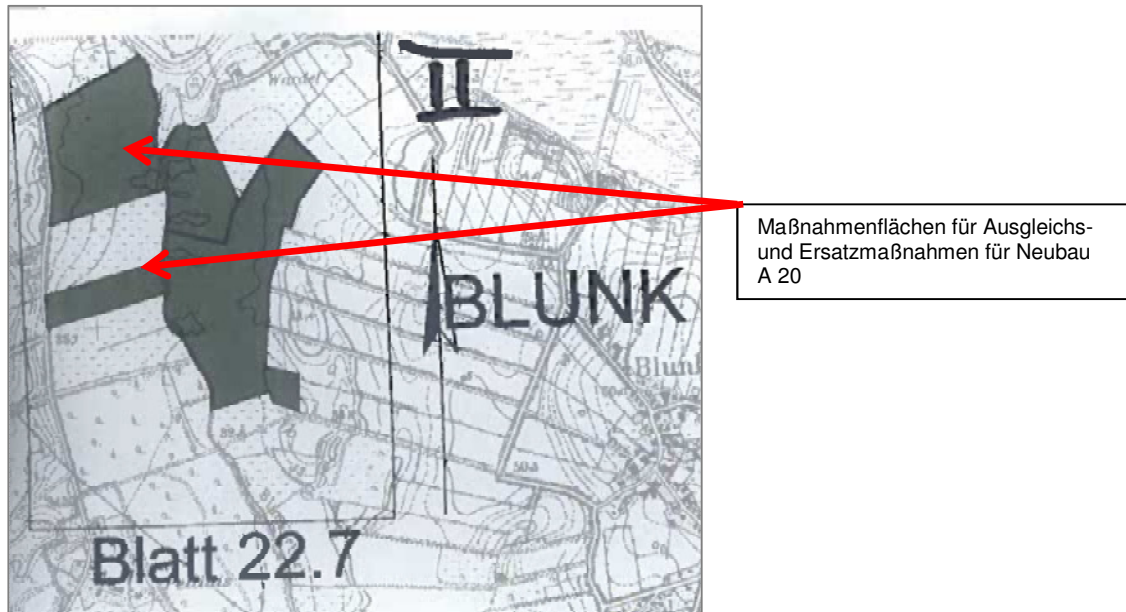


Übersicht: Eingriffs- u. Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit d. planfestgestellten Kiesabbauvorhaben Blunk II-2 (= grüne Flächen)

Die östliche Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb von geplanten Maßnahmenflächen für - auch artenschutzrechtliche - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (gem. Planfeststellungsunterlagen 3. Planänderung). Unmittelbar östlich grenzen großräumig weitere Flächen an.

Die Zielsetzung ist die Entwicklung von extensiv-Feuchtgrünland mit begleitenden Röhrichtinseln, punktuellen Dorngehölzstrukturen, sowie Uferstaudenfluren. Unter artenschutzrechtlichen Ge-

sichtspunkten geht es um die Entwicklung von Brutmöglichkeiten und besonderen Lebensraumstrukturen insbesondere für Großem Brachvogel, Kiebitze, Kranich, Feldlerche, Neuntöter, Braunkehlchen sowie Wachtel.



Übersicht: Maßnahmenflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 N-W-Umfahrung Hamburg A 7 bis B 206 westlich Wittenborn innerhalb des Vorranggebietes sowie unmittelbar angrenzend (= dunkelgraue Flächen; Auszug aus Planfeststellungsunterlagen gem. 3. Planänderung) .

Zusammenfassung:

Die Gesamtfläche sollte, insbesondere aufgrund der Lage im bzw. unmittelbar am Naturpark, erneut überprüft und möglichst nicht übernommen werden.

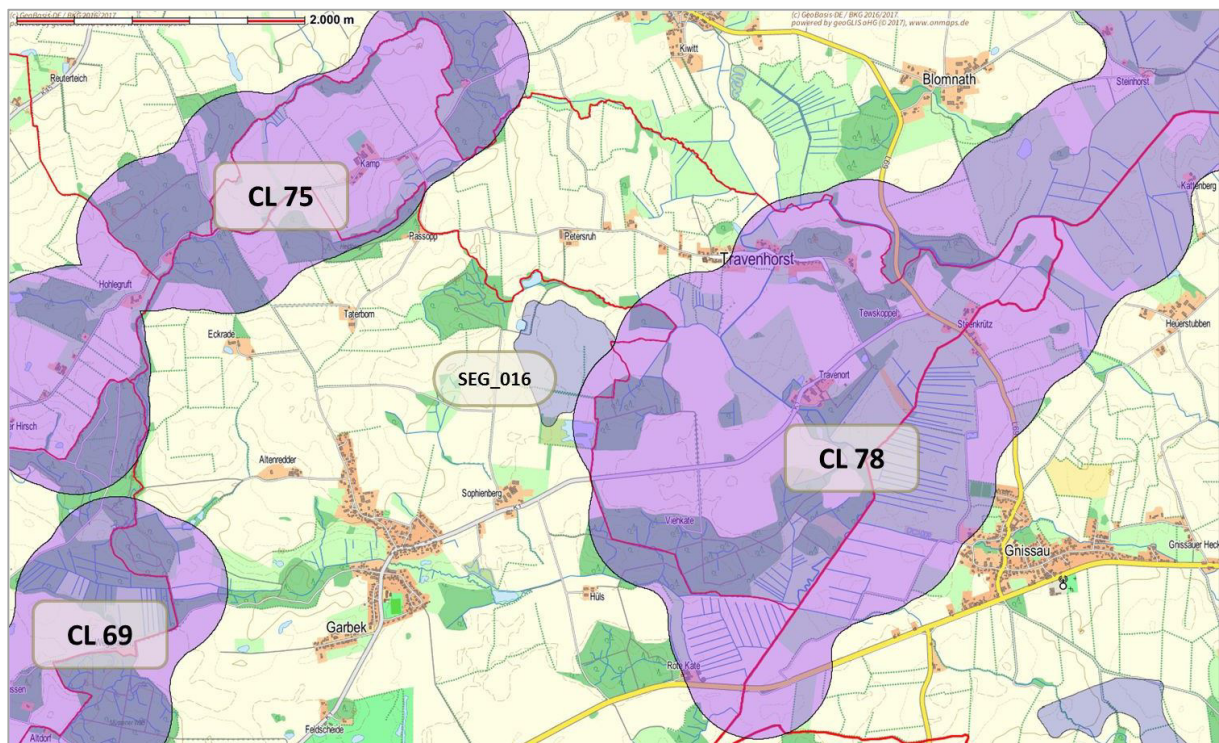
Sollte dem nicht gefolgt werden, so ist zumindest die gesamte östliche Teilfläche mit dem dort vorhandenen geschützten Biotop, sowie den geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen innerhalb, sowie im unmittelbaren Umfeld der Teilfläche, erneut zu überprüfen und möglichst herauszunehmen. Es ist ein ausreichend großer Schutzabstand gegenüber den o.g. Flächen einzuhalten. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktrisikos ist die Nutzung von WEA mit der Zielsetzung des betroffenen Raumes aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vereinbar.

3.2.4 SEG_016 (Travenhorst, Wensin)

Kreisplanung:

Die Fläche liegt inmitten zwischen den drei Kernzonen 69, 75 und 78 charakteristischer Landschaftsräume. Eine Bebauung in dieser zentralen Lage zwischen den Kernzonen mit Windkraftanlagen führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung und Entwertung gleich mehrerer umgebender Kernzonen.

Die Fläche liegt außerdem im Naturpark Holsteinische Schweiz und mit einem Abstand von 5,7km im Schutzbereich der geplanten DVOR-Anlage Seedorf.



Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen div. Stillgewässer und linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) zumindest ein mittleres Konfliktrisiko.

Die Südspitze des Vorranggebietes überlagert eine ca. 7 ha große Ausgleichsfläche mit einem großen, naturnah ausgebildeten Stillgewässerkomplex (ca. 2,5 ha) und einer entsprechenden Avifauna (siehe folgende Übersicht = Grüne Fläche). Es ist davon auszugehen, dass der Seeadler als Nahrungsgast zumindest das große Stillgewässer nutzt.



Übersicht: Ausgleichsflächen (= grüne Flächen)

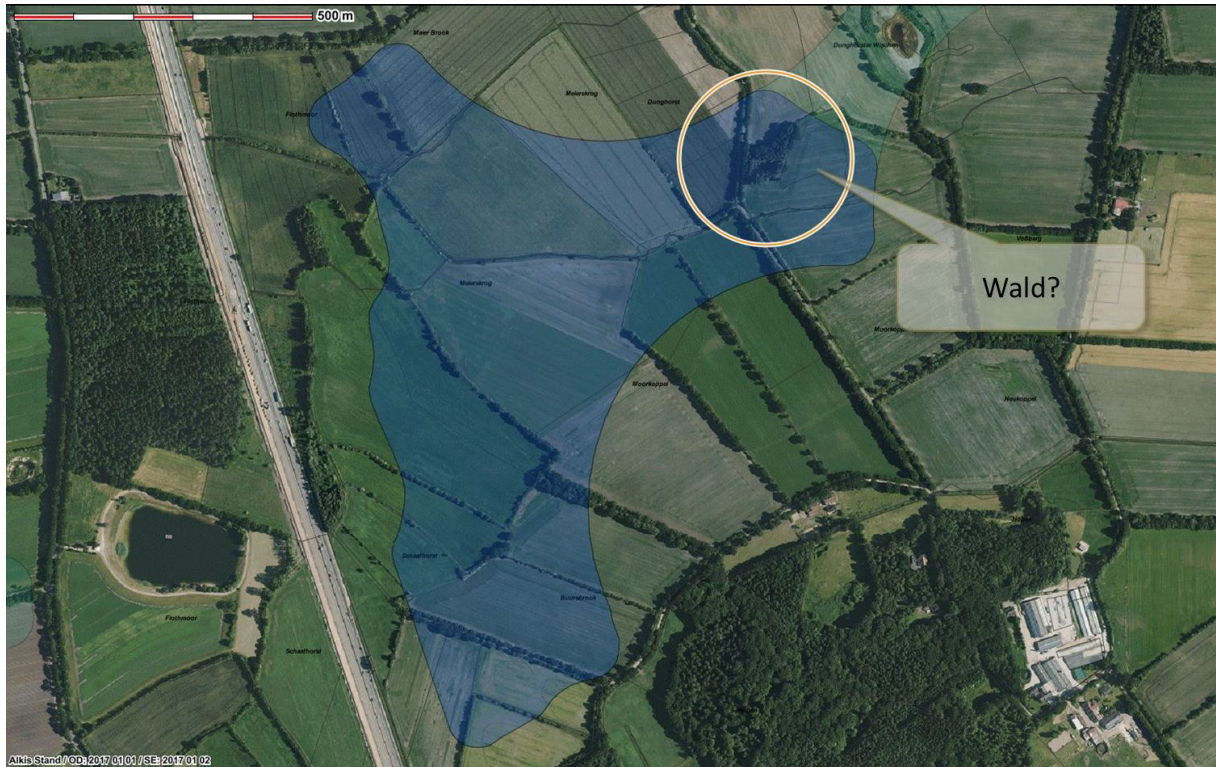
Zusammenfassung:

Die Fläche sollte, insbesondere aufgrund der zentralen Lage im Naturpark, der Stillgewässerdichte im Vorranggebiet und seinem Umfeld erneut überprüft und möglichst nicht übernommen werden. Sollte dem nicht gefolgt werden, so ist zumindest die südlich gelegene Ausgleichsfläche aus dem Vorrang-gebiet herauszunehmen und ein ausreichend großer Schutzabstand, auch gegenüber dem kleineren, nord-westlich angrenzenden, Stillgewässer einzuhalten.

3.2.5 SEG_018 (Boostedt, Großenaspe)

Kreisplanung:

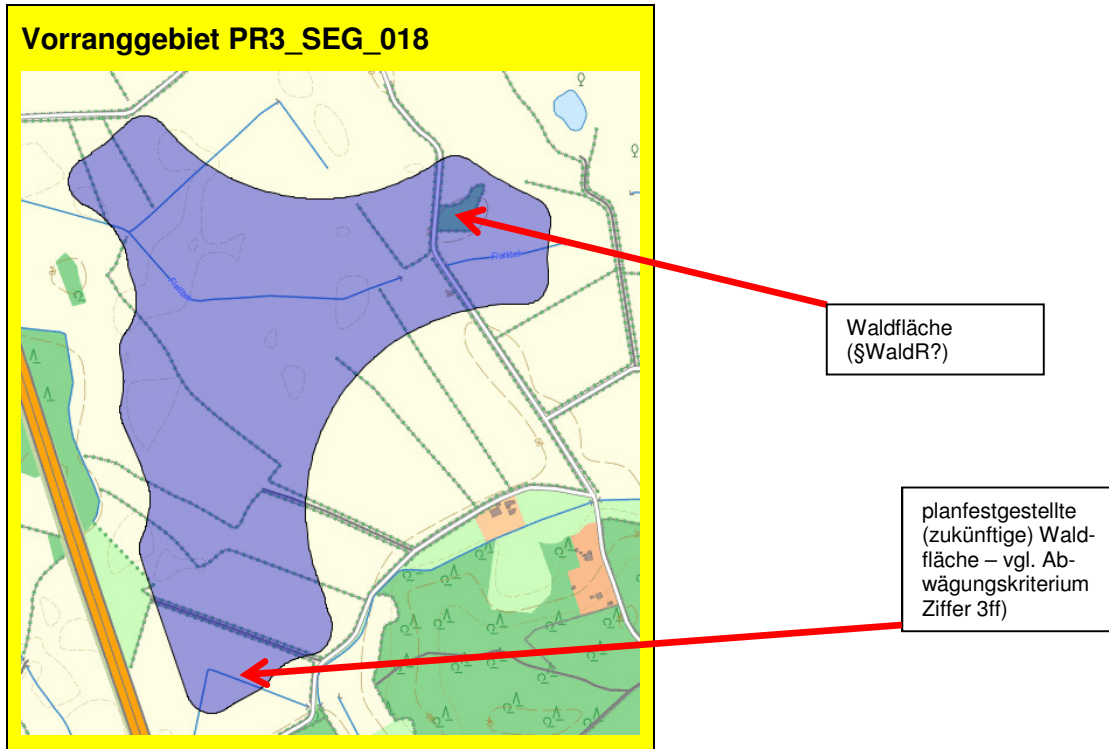
Am nordöstlichen Rand des Gebietes liegt eine Fläche, die möglicherweise als Wald einzustufen ist. Im südlichen Bereich des Vorranggebietes befindet sich eine planfestgestellte Ausgleichsfläche mit dem Ziel der Waldbildung (s. Stellungnahme UNB).



Untere Naturschutzbehörde:

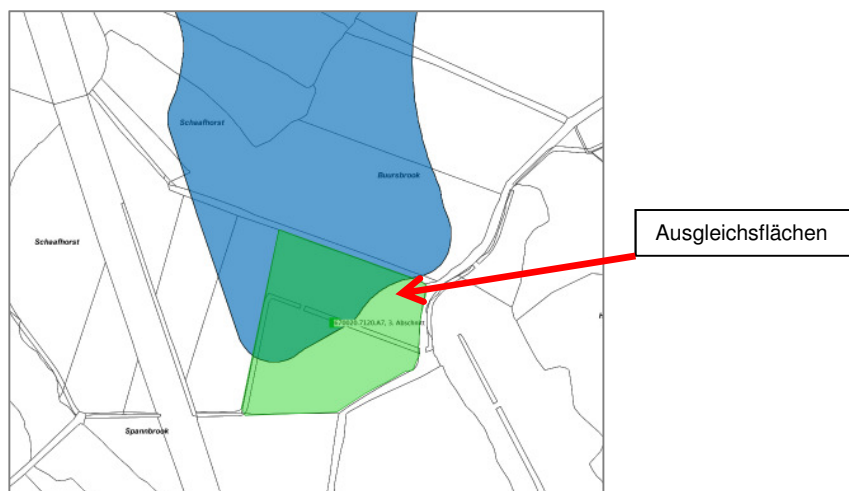
Harte Tabukriterien

In der nord-östlichen Ecke des Vorranggebietes (Gemarkung Großenaspe, Flur 1, Flurnummer 29, ca. 0,46 ha) handelt es sich um eine potentielle Waldfläche (siehe Abbildung). Hinsichtlich weiterer zukünftiger (planfestgestellter) Waldflächen s.u. bei Ausgleichsflächen - Abwägungskriterium Ziffer 3ff!



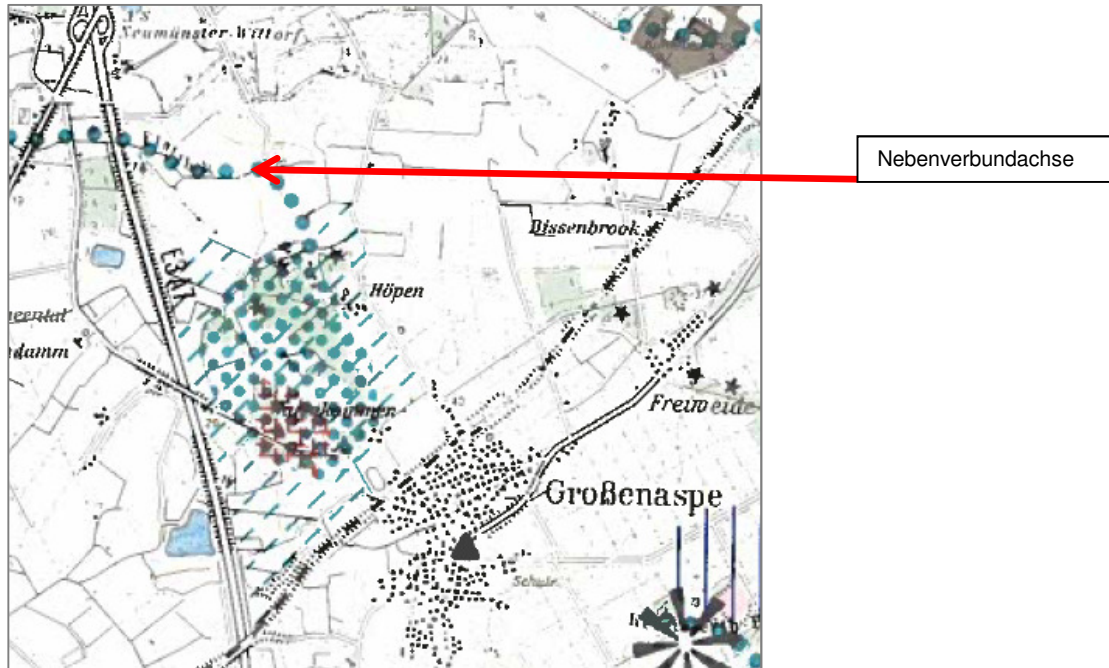
Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen Dichte an punktuellen und linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) mindestens ein mittleres Konfliktrisiko. Im südlichen Randbereich des Vorranggebietes befindet sich eine ca. 4 ha große planfestgestellte Ausgleichsfläche für den Ausbau der A 7. Entwicklungsziel ist hier Waldbildung über Sukzession und Gehölzanpflanzung.



Übersicht: Ausgleichsflächen innerhalb des Vorranggebietes (= grüne Flächen)

Das Vorranggebiet wird zentral insbesondere entlang der Flottbek von einer gem. Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan dargestellten Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems durchschnitten.



Übersicht: Nebenverbundachse innerhalb des Vorranggebietes gem. Darstellung LRP

Zusammenfassung:

Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldflächen und Ausgleichsflächen überprüft und ggf. angepasst werden.

3.2.6 SEG_019 (Hardebek, Hasenkrug)

Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen Dichte an punktuellen und linearen Gehölzstrukturen sowie je einem Klein- sowie Fließgewässer ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) maximal ein mittleres Konfliktrisiko.

Gem. LANIS innerhalb des Vorranggebietes sowie angrenzend jeweils Vorkommen Wiesenweihe (jeweils 2 Nachweise).

Zusammenfassung:

Keine Anregungen oder Bedenken.

3.2.7 SEG_022 (Pronstorf)

Kreisplanung:

Bei dem in der Kartengrundlage erkennbaren Gebäudebestand handelt es sich um eine Feldscheune.

Die Fläche liegt mit ihrer nördlichen Teilfläche in einer Entfernung von nur 300m zum FFH-Gebiet 1929-391 (Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet). Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die Erhaltung u.a. der Bechsteinfledermaus (s. unten). Auf die Stellungnahme der Gemeinde Pronstorf zum Artenschutz und insbesondere zum Großvogelbestand in dieser Region wird hingewiesen, ebenso auf den vom LLUR mit E-Mail v. 24.4.2017 bestätigten Rotmilanhorst in einem Abstand <1,5 km östlich des Vorranggebietes (s.a. Stellungnahme UNB).

Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Biotopverbundsystem: Schwerpunktbereich für Vernetzung und Schaffung von Trittsteinbiotopen (Leitbild laut Landschaftsplan)

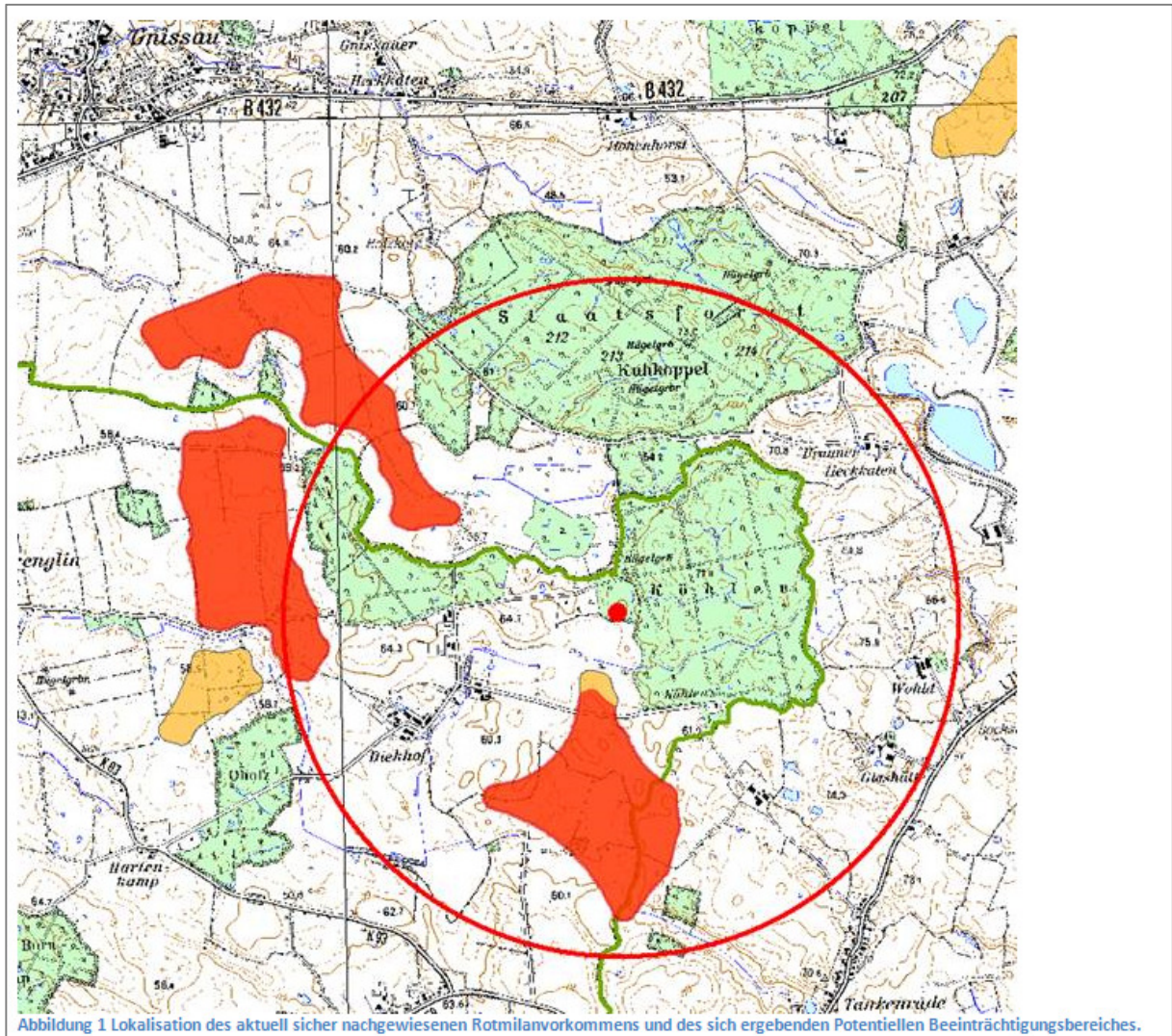
Zusammenfassung:

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die südliche, im Kreis Segeberg befindliche Vorrangfläche.

Die Ausweisung der Fläche als Vorrangfläche zur Windenergienutzung widerspricht den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes. Demnach sind die beiden Wäldern westlich und östlich der Fläche bedeutende Bereiche für das Biotopverbundsystems. Der Landschaftsplan sieht für den Bereich der Vorrangfläche einen Schwerpunktbereich für Vernetzung und Schaffung von Trittsteinbiotopen vor. Dieses Ziel ist nicht vereinbar mit der Errichtung von Windkraftanlagen.

Ebenso als problematisch anzusehen ist die Nähe zum FFH Gebiet Nr. 1929-391 (Forstort Kuhkoppel), als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000 und das hohe Konfliktpotential hinsichtlich des Fledermausschutzes.

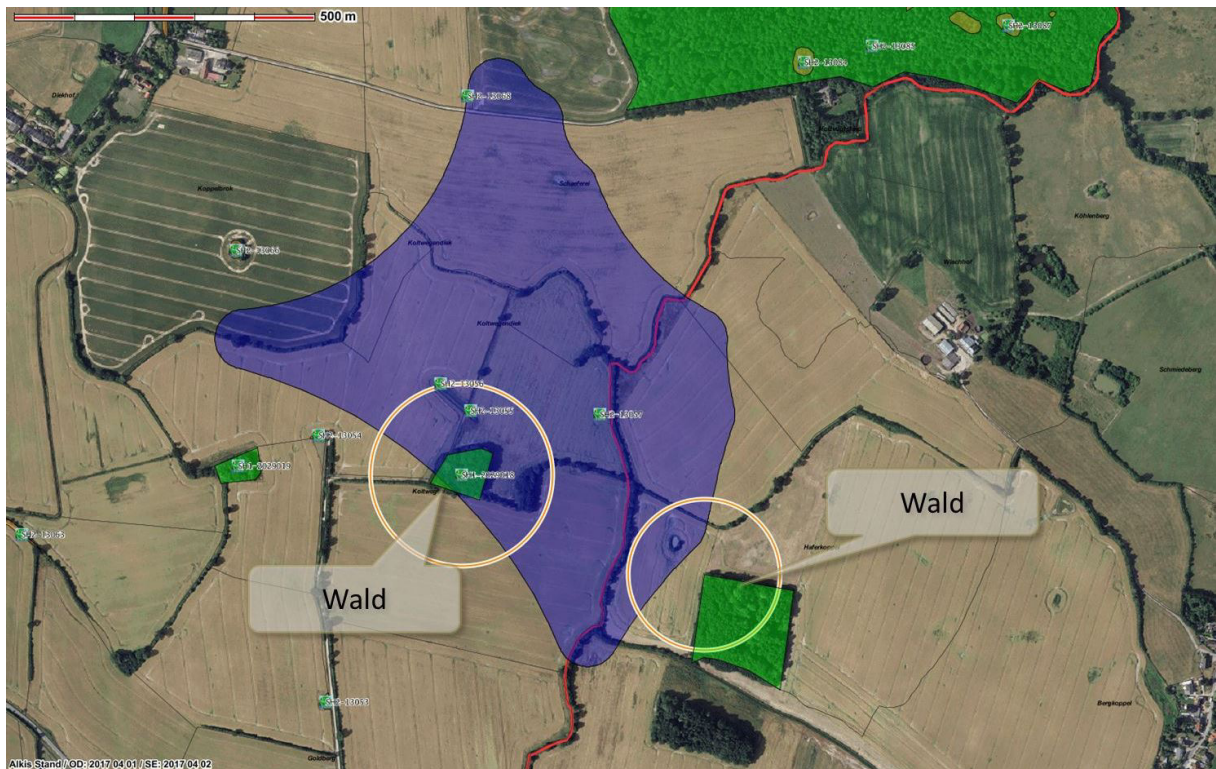
Aktuelle ornithologische Untersuchungen führten zu dem Ergebnis, dass sich ein Teil der Vorrangfläche innerhalb des Prüfbereiches für den Seeadler, sowie im potentiellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes befindet. Weitere Vorkommen noch nicht nachgewiesener Rotmilanhorste sind aktuell nicht auszuschließen.



3.2.8 SEG_023 (Pronstorf)

Kreisplanung:

In der Fläche befinden sich mehrere geschützte Biotope (s. Stellungnahme UNB) und eine Waldfläche (s. unten), letztere ist auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pronstorf als solche dargestellt. Im südöstlichen Bereich ist die Abgrenzung zu der dort benachbarten Waldfläche zu korrigieren (s. unten).

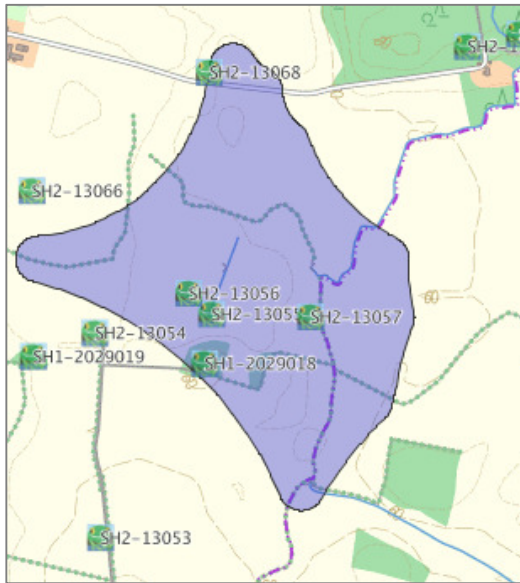


Auf die Stellungnahme der Gemeinde Pronstorf zum Artenschutz und insbesondere zum Großvogelbestand in dieser Region wird hingewiesen, ebenso auf den vom LLUR mit E-Mail v. 24.4.2017 bestätigten Rotmilanhorst in einem Abstand <1,5 km nördlich des Vorranggebietes.

Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Innerhalb und angrenzend an das Vorranggebiet befinden sich mehrere Klein- und Kleinstbiotope:



Übersicht: Lage der Klein- und Kleinstbiotope

Laut Leitbild des Landschaftsplanes der Gemeinde Pronstorf liegt das Vorranggebiet innerhalb eines Entwicklungsraumes für Laubfrösche. Voraussetzung hierfür ist u. a. der Erhalt der Klein- und Kleinstbiotopen.

In dem sich nördlich der Fläche befindlichen Forst „Köhlen“ gibt es Hinweise auf das Vorkommen gefährdeter Arten, wie den Rotmilan.

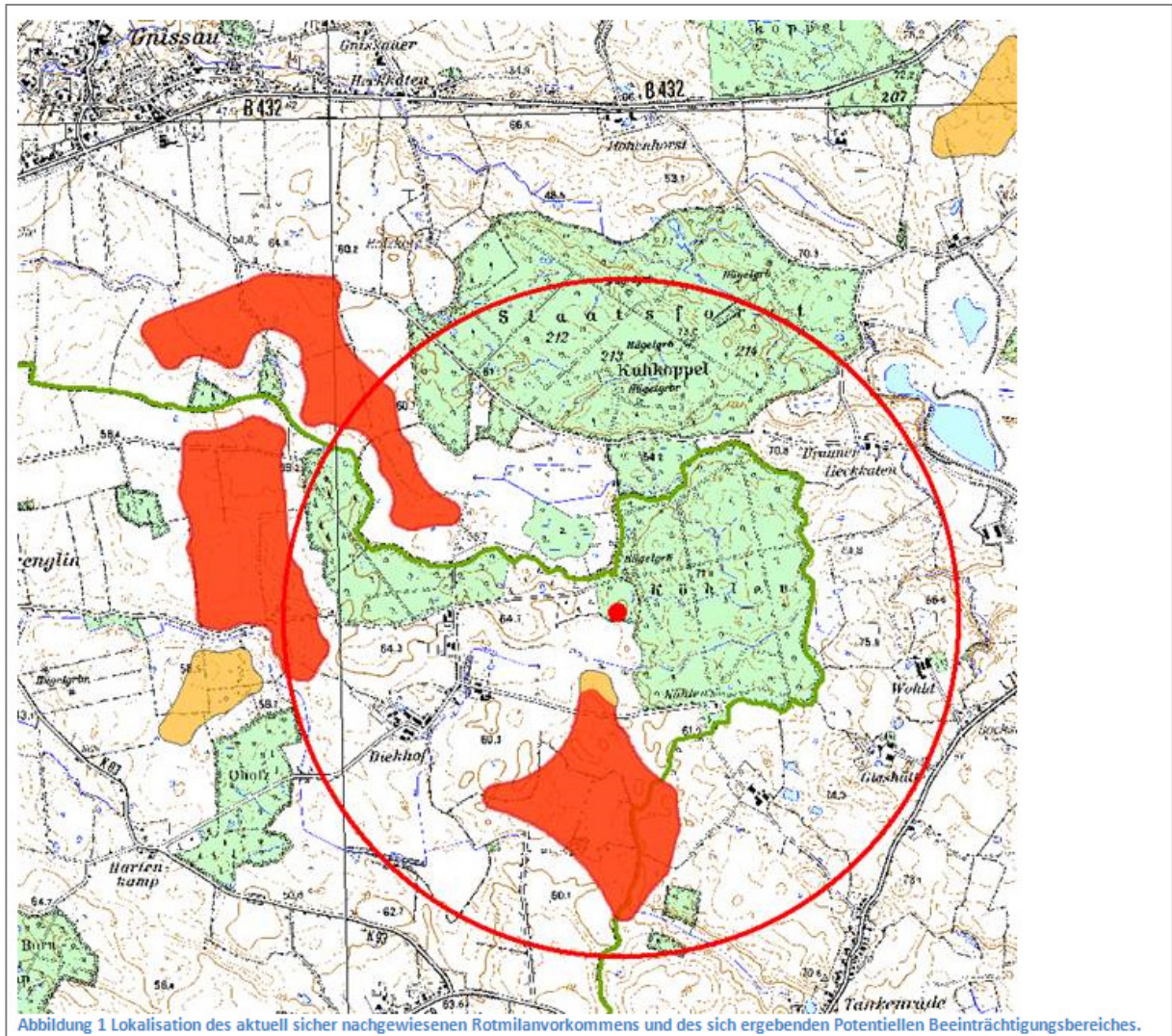
Zielbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Nordöstlich der Vorrangfläche befindet sich der Forst „Köhlen“. Im Landschaftsplan wird der Landschaftsbildwert dieses Waldes als hoch eingestuft. Der Erhalt des Landschaftsbildes ist Grundlage der landschaftsgebundenen Erholung. Durch die Errichtung von WKA im geplanten Vorranggebiet kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsnutzung dieses Gebietes.

Zusammenfassung:

Aus artenschutzrechtlicher Sicht birgt das Vorranggebiet ein hohes Konfliktpotential. Neben den oben aufgeführten Aspekten handelt es sich um ein Gebiet mit Bedeutung für den Fledermausschutz und einem voraussichtlich hohen Konfliktrisiko gegenüber dem Rotmilan. Inwieweit die Errichtung von WKA aus artenschutzrechtlicher Sicht in diesem Vorranggebiet möglich ist, lässt sich nur mit Hilfe weitergehender Untersuchungen feststellen.

Aktuelle ornithologische Untersuchungen führten zu dem Ergebnis, dass sich ein Teil der Vorrangfläche innerhalb des Prüfbereiches für den Seeadler, sowie im potentiellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes befindet. Weitere Vorkommen noch nicht nachgewiesener Rotmilanhorste sind aktuell nicht auszuschließen.

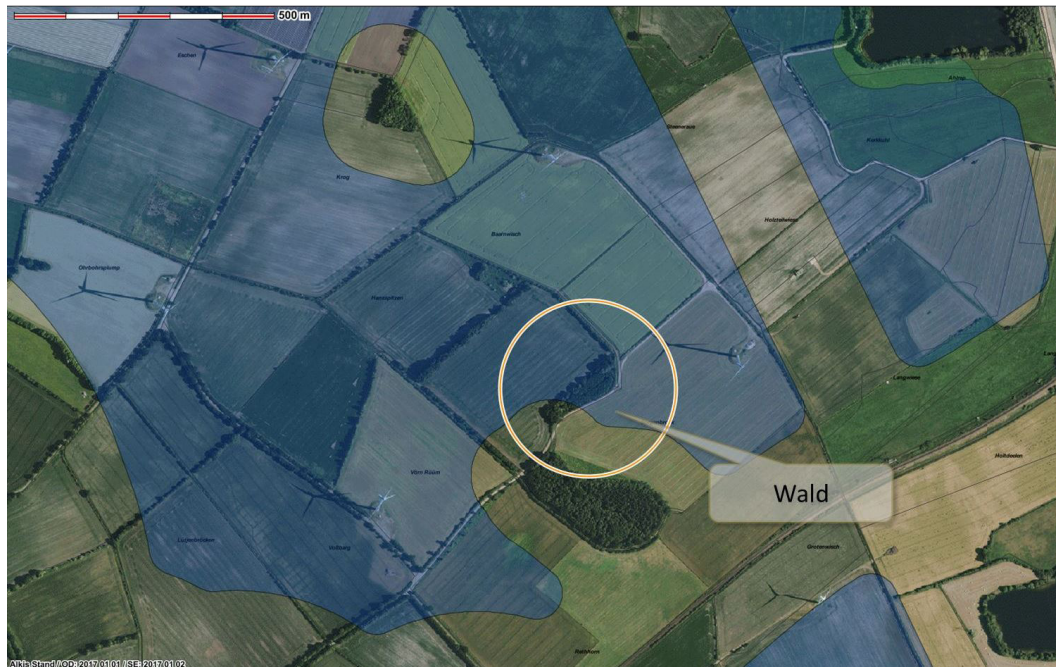


Aufgrund der großen Anzahl in der Umgebung befindlicher Vorranggebiete und die daraus resultierende Errichtung zahlreicher Windkraftanlagen wird die natürliche Attraktivität des Landschaftsraumes in der Gemeinde Pronstorf erheblich beeinträchtigt, was sich negativ auf die Attraktivität für die landschaftsgebundene Erholung auswirken wird.

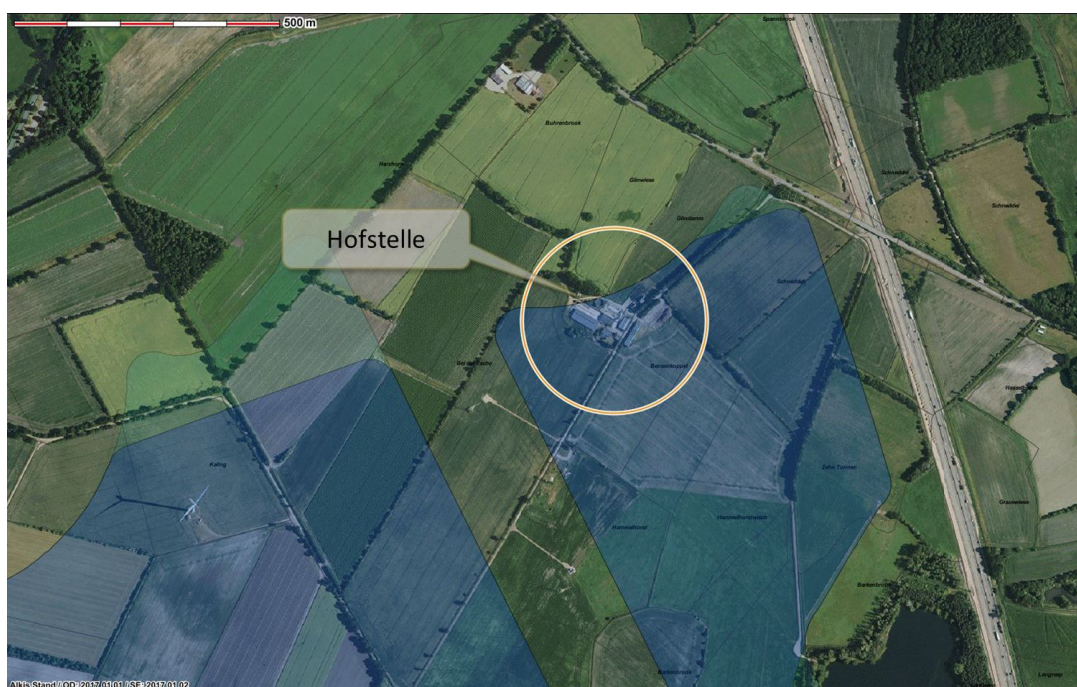
3.2.9 SEG_024 (Großenaspe, Wiemersdorf)

Kreisplanung:

Am südlichen Rand der Fläche befindet sich eine weitere Waldfläche (s. unten). Diese Waldfläche ist auch bereits in der 11. Änd. des Flächennutzungsplans der Gemeinde als solche dargestellt.



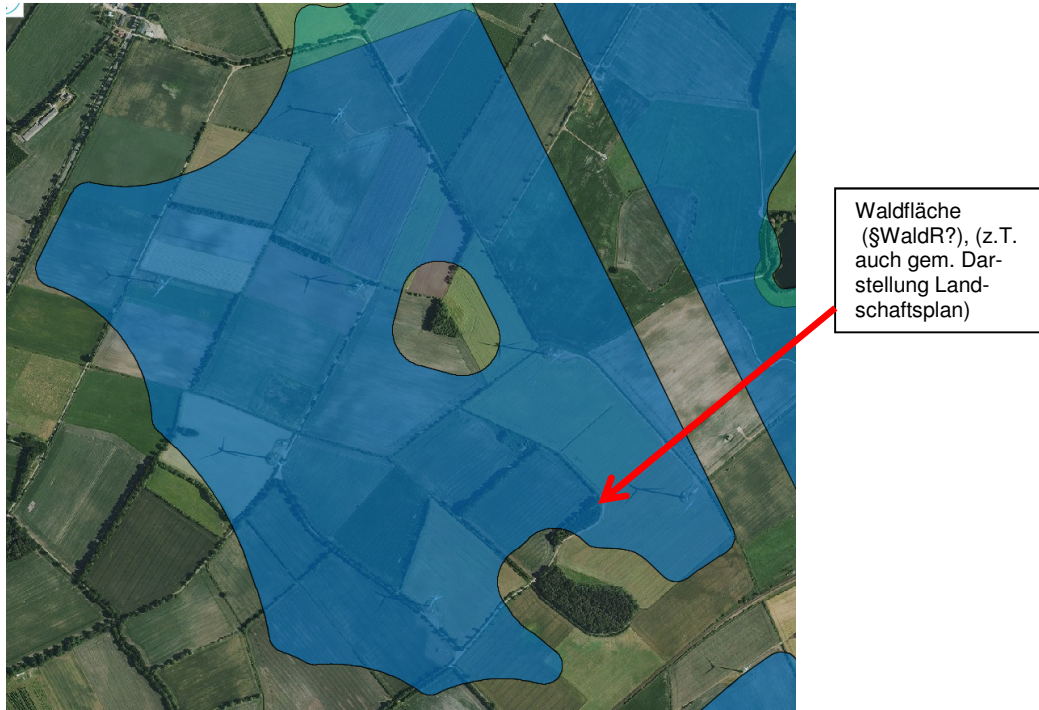
Am nordöstlichen Rand der Fläche befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle (s. unten). Auch wenn diese Hofstelle zwischenzeitlich von dem Windpark-Projektentwickler aufgekauft sein mag, genießt sie doch weiterhin baurechtlich Bestandsschutz. Sie kann erst dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Bestandsschutz durch eine dauerhafte endgültige Nutzungsaufgabe oder durch Beseitigung der Bausubstanz erloschen ist.



Untere Naturschutzbehörde:

Harte Tabukriterien

Bei der größten Teilfläche am südlichen Rand ragt eine ca. 0,8 ha große Waldfläche (§WaldR?) in das Vorranggebiet hinein (vgl. folgende Abbildung - Gemarkung Wiemersdorf, Flur 3, Flurstück 12, ca. 0,8 ha).

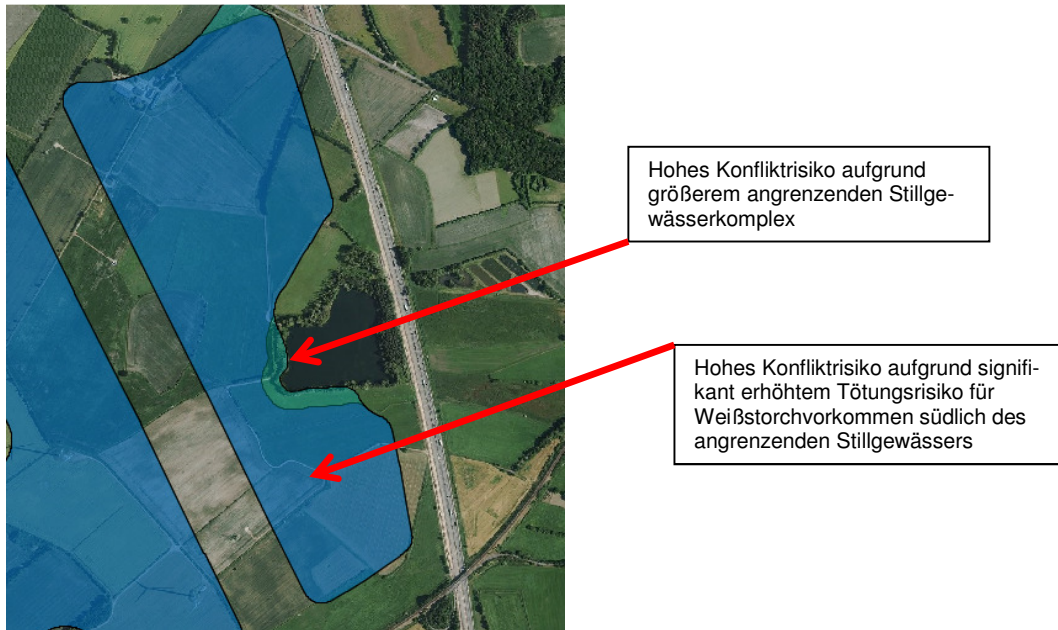


Übersicht: Waldfläche (§WaldR?) innerhalb des Vorranggebietes

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen Dichte an punktuellen und linearen Gehölzstrukturen sowie Stillgewässer ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) zumindest ein mittleres, für die nordöstliche Teilfläche ein hohes Konfliktrisiko. Aufgrund der angrenzenden flächenhaften Stillgewässerflächen im Nahbereich der nordöstlichen Teilfläche ergibt sich ein hohes Konfliktrisiko insbesondere im Zusammenhang mit der Avifauna sowie Fledermausvorkommen (vgl. folgende Abbildung).

Südlich des angrenzenden Stillgewässers besteht auf Grundlage der Ergebnisse der aktuell vorliegenden Genehmigungsunterlagen ein besonders hohes Konfliktrisiko aufgrund signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Weißstorchvorkommen (vgl. folgende Abbildung).



Übersicht: Nord-östliche Teilfläche

Gem. LANIS jeweils Nachweis für ein Vorkommen Wiesenweihe innerhalb des Vorranggebietes sowie angrenzend – siehe folgende Übersicht:



Übersicht: Lage Wiesenweihenvorkommen

Zusammenfassung:

Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldflächen überprüft und ggf. angepasst werden.

Die südliche Hälfte der nord-östlichen Teilfläche sollte aufgrund des hohen Konfliktrisikos aus dem Vorranggebiet herausgenommen und unter Berücksichtigung der umgebenden wertgebenden Strukturen und Flächen mit einem ausreichenden Pufferstreifen umgeben werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Folgende gesetzlich geschützten Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden, sind mit pauschalierten Umgebungsbereichen von 2.000 m benannt und kartographisch dargestellt, der Umgebungsbereich wird aber von Vorranggebieten überlagert:

- Großenaspe: Kirche St. Katharinen

Hier ist die wesentliche Beeinträchtigung durch die bestehenden Windkraftanlagen aus Richtung Osten auf die Kirche St. Katharinen zukommend (Heidmühler Weg) deutlich zu sehen. Gegen eine weitere Bebauung durch Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als 2.000 m zum Kultur-

denkmal im Vorranggebiet PR3_SEG_024 bestehen erhebliche denkmalrechtliche Bedenken. Der vorgegebene Radius ist einzuhalten.

Aus Sicht des Denkmalschutzes sollte auch auf eine Erneuerung der bestehenden WKA im Vorranggebiet PR3_SEG_024 nach Ablauf ihrer Lebensdauer verzichtet werden.

Begründung: Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Gründen ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Die Bebauung der oben genannten Flächen mit Windkraftanlagen wäre aufgrund ihrer Lage und Sichtbeziehung geeignet, eine wesentliche Veränderung des Gesamteindrucks der denkmalgeschützten Objekte darzustellen.

Wasser – Boden – Abfall

SG Gewässerschutz

Zu sämtlichen Gewässern des reduzierten Gewässernetzes ist zur Gewässerentwicklung ein Streifen von mind. 10m Breite beidseits der Böschungsoberkanten frei von Windenergieanlagen einschließlich zugehöriger Zuwegungen zu halten. Dies z.B. auch an der Wiemersdorfer Au (Wasserkörper bk_02_c) im Bereich PR3_SEG_024 und dem Kättners Graben (Wasserkörper br_11) im Bereich PR3_STE_071.

3.2.10 SEG_025 (Armstedt)

Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen Dichte an punktuellen und linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) maximal ein mittleres Konfliktrisiko.

Zusammenfassung: Keine Anregungen oder Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde

Folgende für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen sind mit pauschalierten Umgebungsbereichen von 5.000 m benannt und kartographisch dargestellt, der Umgebungsbereich wird aber von Vorranggebieten überlagert:

- Bad Segeberg, besonders: Kirche St. Marien
- Bad Bramstedt, besonders: Kirche St. Maria Magdalena

Gegen eine Bebauung durch Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als dem vom Landesamt für Denkmalpflege festgelegten Radius von 5.000 m um das Kulturdenkmal bestehen denkmalrechtliche Bedenken. Der vorgegebene Radius ist einzuhalten. Dies betrifft für die Stadt Bad Segeberg die Vorranggebiete

PR3_SEG_029 und PR3_SEG_037

und für die Stadt Bad Bramstedt die Vorranggebiete

PR3_SEG_025, PR3_SEG_027, PR3_SEG_043 und PR3_SEG_318

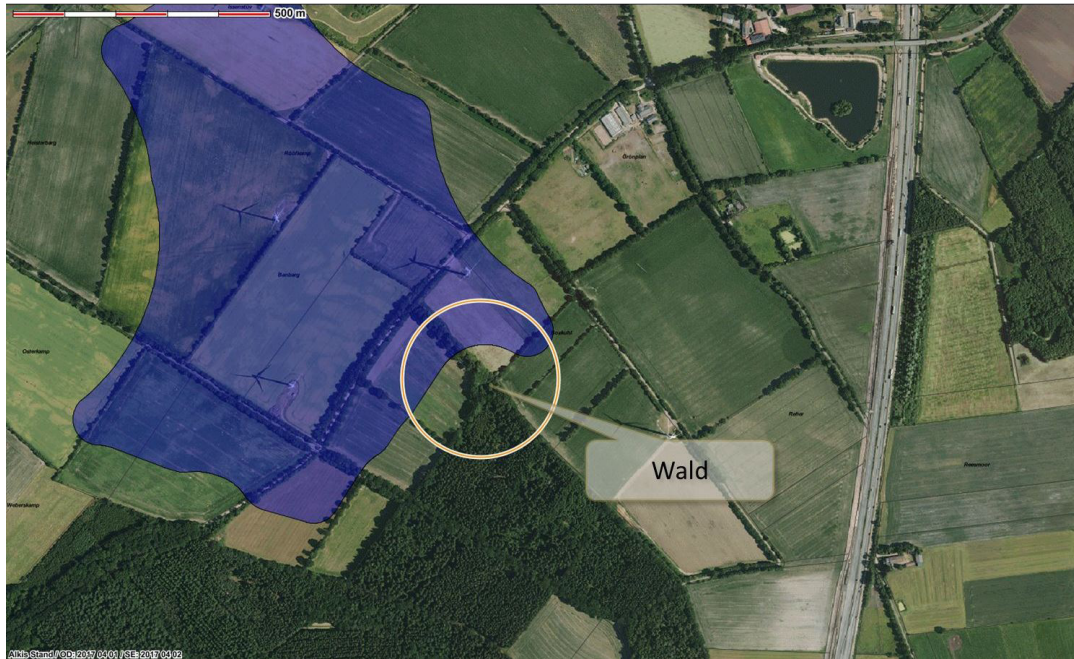
Die Einzelfallprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die Veränderung der Umgebung erfolgt in jeweiligen Genehmigungsverfahren (§ 12 Abs. (1) Nr. 3 DenkmSchG SH).

Begründung: Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Gründen ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Die Bebauung der oben genannten Flächen mit Windkraftanlagen wäre aufgrund ihrer Lage und Sichtbeziehung geeignet, eine wesentliche Veränderung des Gesamteindrucks der denkmalgeschützten Objekte darzustellen.

3.2.11 SEG_027 (Wiemersdorf)

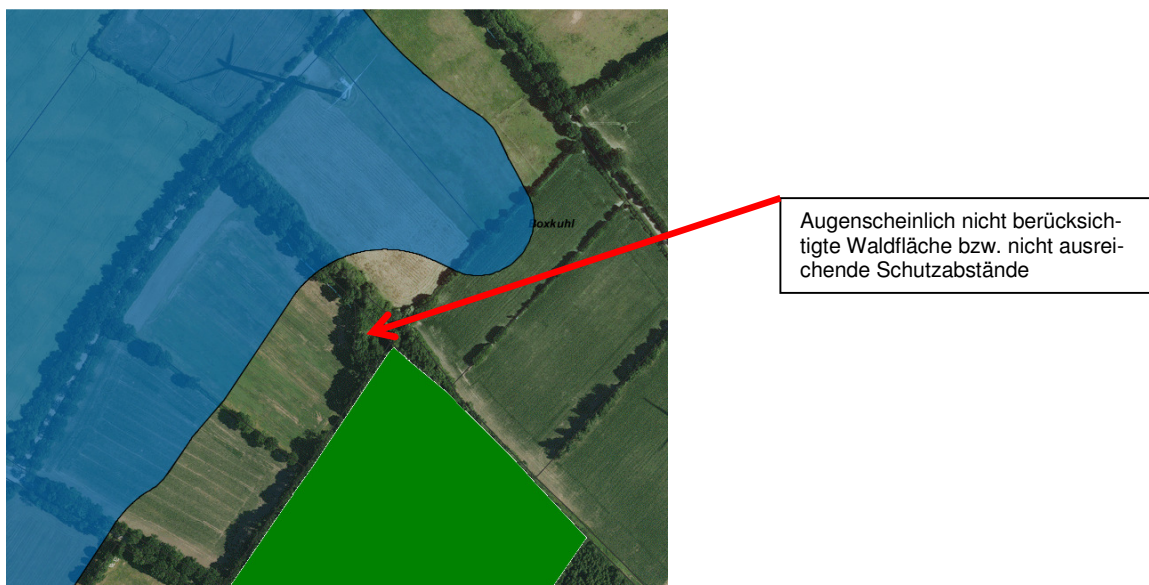
Kreisplanung:

Bei der Abgrenzung des Gebietes ist der aktuelle Waldbestand im Südosten der Fläche zu berücksichtigen (s. unten, s.a. Stellungnahme UNB).



Untere Naturschutzbehörde:

Am süd-östlichen Rand des Vorranggebietes wurde der Schutzabstand zu angrenzenden Waldflächen augenscheinlich nicht richtig dargestellt (vgl. folgende Abbildung - Gemarkung Wiemersdorf, Flur 7, Flurstück 10).

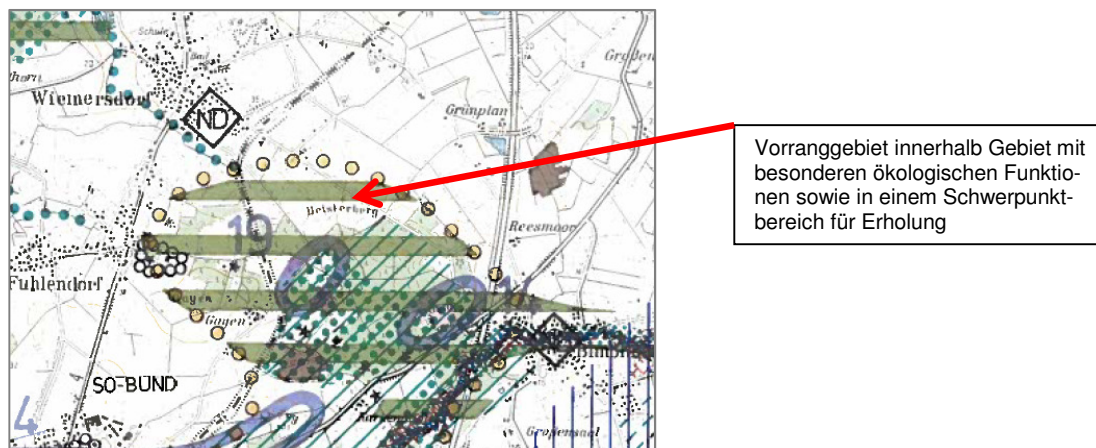


Übersicht: ggf. fehlerhafte Abgrenzung von Schutzabstände zu Waldflächen (grüne Fläche = augenscheinlich nur angesetzte Waldfläche)

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen Dichte an punktuellen und linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) ein mittleres Konfliktrisiko.

Das Vorranggebiet ragt gem. Darstellung Landschaftsrahmenplan (LRP) im südlichen Drittel in ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen sowie in einem Schwerpunktbereich für Erholung deutlich hinein (vgl. folgende Darstellung).



Übersicht: Ausschnitt aus LRP

Zusammenfassung:

Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldfläche überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Festlegung des Vorranggebietes sollte vor dem Hintergrund der Darstellungen im Landschaftsrahmenplan auch unter Berücksichtigung der von WEA ausgehenden weitreichenden Projektwirkungen in der Gesamtheit erneut überprüft und ggf. zurückgenommen oder zumindest räumlich angepasst werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Folgende für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen sind mit pauschalierten Umgebungsbereichen von 5.000 m benannt und kartographisch dargestellt, der Umgebungsbereich wird aber von Vorranggebieten überlagert:

- Bad Segeberg, besonders: Kirche St. Marien
- Bad Bramstedt, besonders: Kirche St. Maria Magdalena

Gegen eine Bebauung durch Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als dem vom Landesamt für Denkmalpflege festgelegten Radius von 5.000 m um das Kulturdenkmal bestehen denkmalrechtliche Bedenken. Der vorgegebene Radius ist einzuhalten. Dies betrifft für die Stadt Bad Segeberg die Vorranggebiete

PR3_SEG_029 und PR3_SEG_037

und für die Stadt Bad Bramstedt die Vorranggebiete

PR3_SEG_025, **PR3_SEG_027**, PR3_SEG_043 und PR3_SEG_318

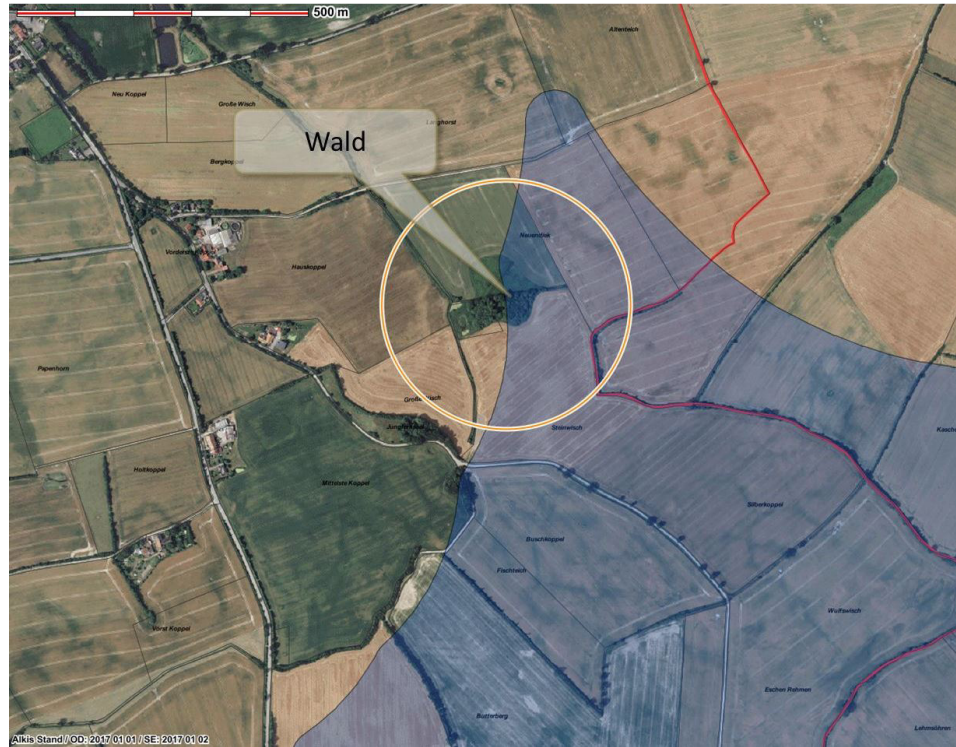
Die Einzelfallprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die Veränderung der Umgebung erfolgt in jeweiligen Genehmigungsverfahren (§ 12 Abs. (1) Nr. 3 DenkmSchG SH).

Begründung: Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Gründen ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Die Bebauung der oben genannten Flächen mit Windkraftanlagen wäre aufgrund ihrer Lage und Sichtbeziehung geeignet, eine wesentliche Veränderung des Gesamteindrucks der denkmalgeschützten Objekte darzustellen.

3.2.12 SEG_028 (Pronstorf)

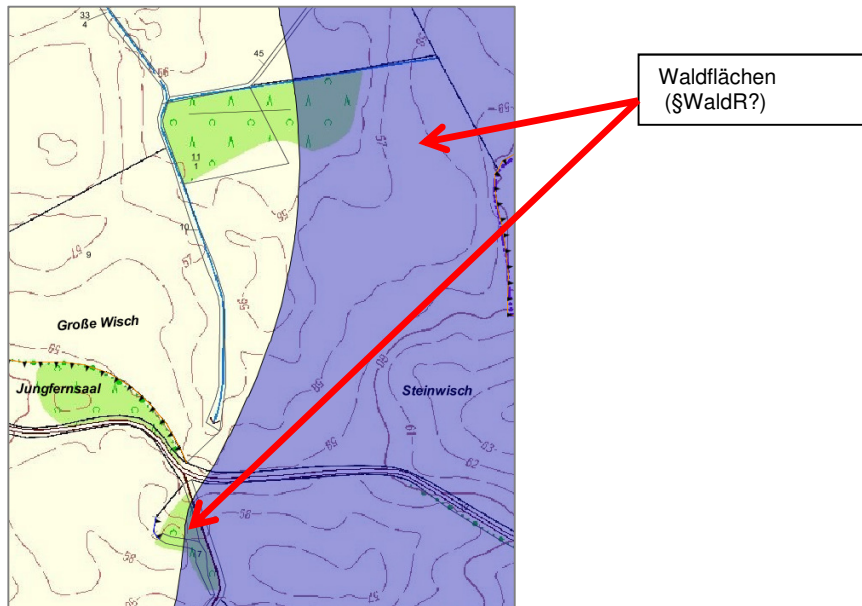
Kreisplanung:

Im nordwestlichen Bereich des Gebietes befindet sich eine Waldfläche (s. unten), die auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pronstorf als solche dargestellt ist.



Untere Naturschutzbehörde:

Im Nordwesten des Vorranggebietes befindet sich eine Waldfläche (§WaldR?). Eine weitere Waldfläche (§WaldR?) grenzt an das Vorranggebiet.



Übersicht: *pot. Waldflächen*

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Artenschutzrechtlich von Bedeutung ist auf dieser Fläche der Rotmilan. Die Windeignungsfläche gehört zum regelmäßigen Jagdgebiet für 5 im näheren und 4 im weiteren Umfeld brütenden Rotmilanpaare. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den auf der Fläche bereits errichteten Anlagen sind Auflagen erteilt worden, um ein erhebliches Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Bei den Auflagen handelt es sich um die Anlage von Ablenkflächen und die Einrichtung von Abschaltzeiten.

In einigen Bereichen der Vorrangfläche besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Zur Vermeidung erheblicher Fledermausbeeinträchtigungen wurden für die bereits genehmigten Anlagen Abschaltregelungen getroffen

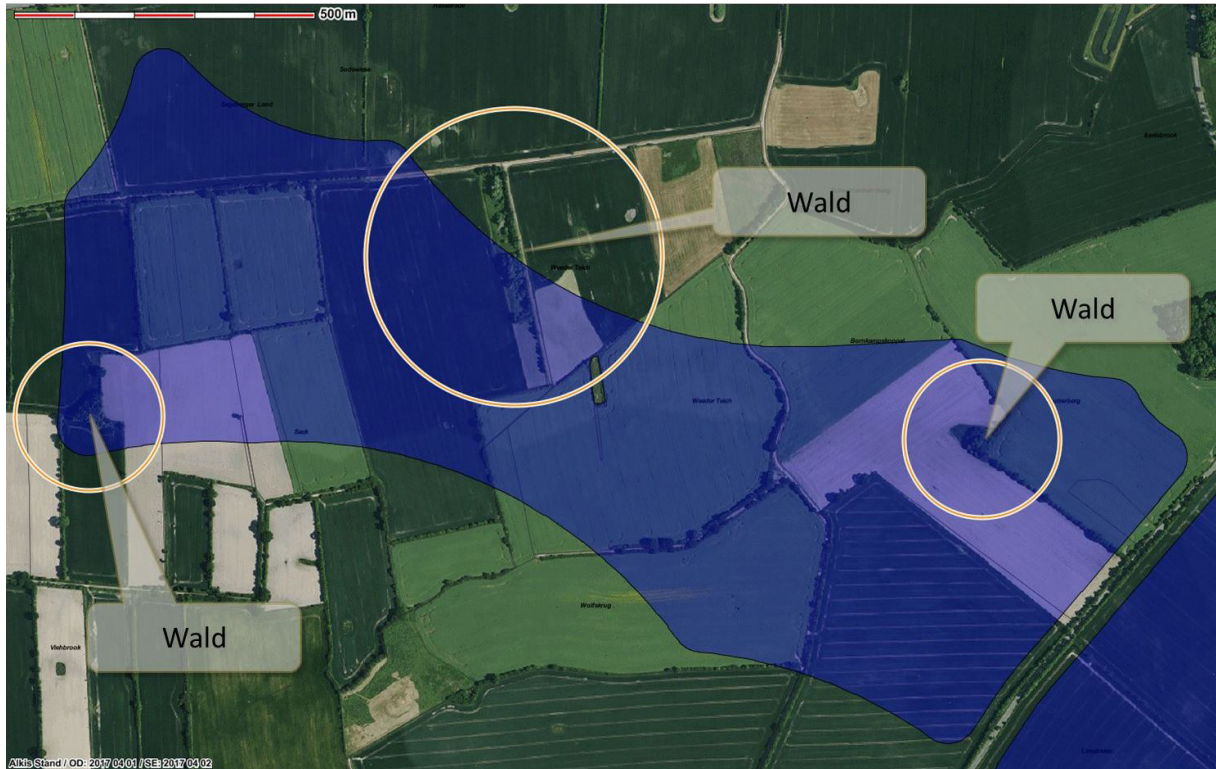
Zusammenfassung:

Sollte es sich bei der o.g. Fläche um Wald handeln, ist das Vorranggebiet entsprechend anzupassen.

3.2.13 SEG_029 (Bad Segeberg, Schieren, Weede)

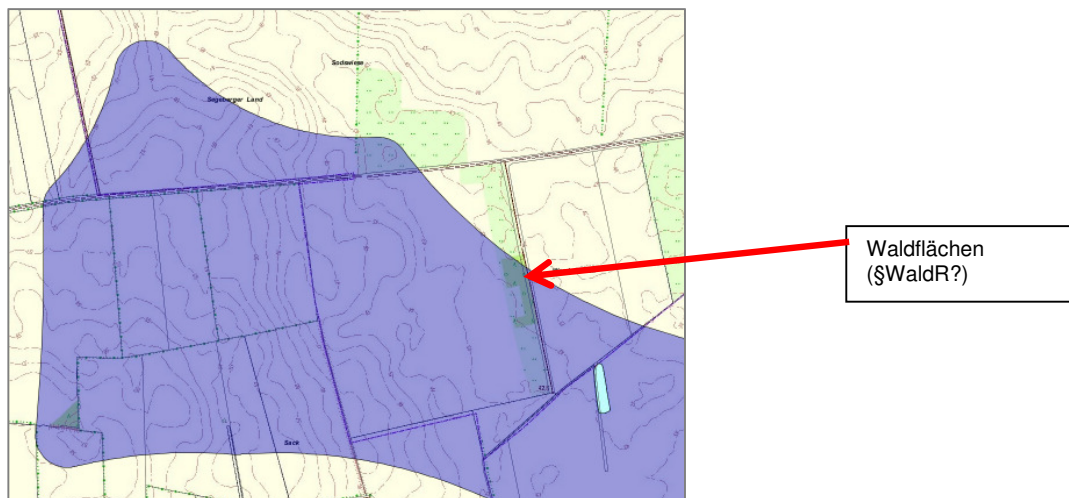
Kreisplanung:

Innerhalb des Gebietes befinden sich drei Flächen, die möglicherweise als Wald einzustufen sind (s. unten).



Untere Naturschutzbehörde:

Am nördlichen Rand und in der nordöstlichen Ecke der westlichen Teilfläche liegen folgende Waldflächen (§WaldR?):



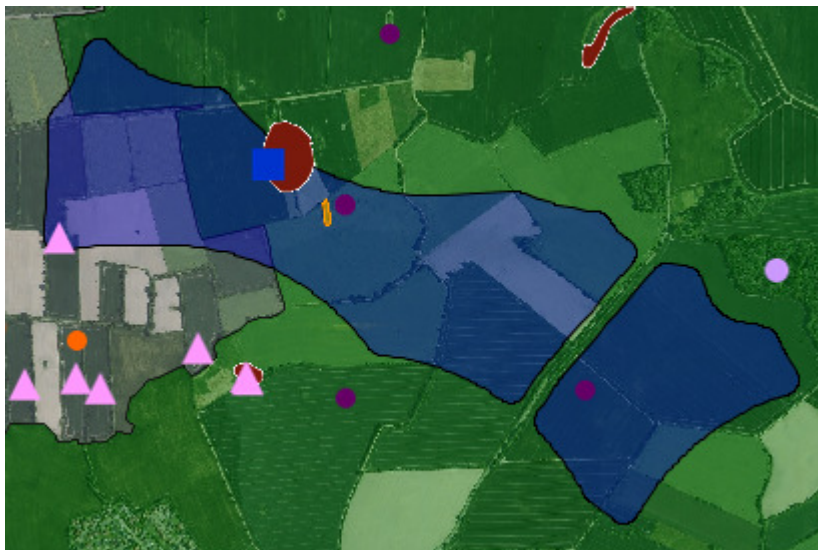
Übersicht: pot. Waldflächen



Übersicht: Waldflächen (§WaldR?)

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Innerhalb der Vorrangfläche befindet sich eine Moorfläche (braun) mit Laubfroschvorkommen. Zudem liegen in der Fläche Standorte mit Brutvogelvorkommen (LANIS, Stand Jan. 2016)



Übersicht: Moorfläche (braun) mit Laubfroschvorkommen u. Brutvogelvorkommen

Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzbereich Boden und Wasser

Die Vorrangfläche liegt im Westen teilweise innerhalb des Naturparks „Holsteinische Schweiz“. Bei dem Naturpark handelt es sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Naturhaus und das Landschaftsbild, sowie für Tourismus und Erholung.

Zusammenfassung:

Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldflächen überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Auffassung, dass es durch die teilweise Lage der Vorrangfläche innerhalb des Naturparks nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutz- und Entwicklungsziele des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ kommt, kann nicht geteilt werden. Die Auswirkungen eines Windparks beschränken sich nicht allein auf die bebaute Fläche. Massive Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung erstrecken sich über wesentlich größere Bereiche. Es sollte daher ein entsprechender Abstand zum Naturpark gehalten werden. Der Bau von WKA innerhalb des Naturparks widerspricht den mit der Ausweisung verbundenen Schutz- und Erhaltungszielen.

Hinweis: Aus dem mir in Papierform vorliegenden Plan geht nicht hervor, dass es sich hier um ein Vorranggebiet für Repoweringvorhaben handelt, da die dafür vorgesehene Schraffur nicht verwendet wurde.

Untere Denkmalschutzbehörde

Folgende für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen sind mit pauschalierten Umgebungsbereichen von 5.000 m benannt und kartographisch dargestellt, der Umgebungsbereich wird aber von Vorranggebieten überlagert:

- Bad Segeberg, besonders: Kirche St. Marien
- Bad Bramstedt, besonders: Kirche St. Maria Magdalena

Gegen eine Bebauung durch Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als dem vom Landesamt für Denkmalpflege festgelegten Radius von 5.000 m um das Kulturdenkmal bestehen denkmalrechtliche Bedenken. Der vorgegebene Radius ist einzuhalten. Dies betrifft für die Stadt Bad Segeberg die Vorranggebiete

PR3_SEG_029 und PR3_SEG_037

und für die Stadt Bad Bramstedt die Vorranggebiete

PR3_SEG_025, PR3_SEG_027, PR3_SEG_043 und PR3_SEG_318

Die Einzelfallprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die Veränderung der Umgebung erfolgt in jeweiligen Genehmigungsverfahren (§ 12 Abs. (1) Nr. 3 DenkmSchG SH). Begründung: Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Gründen ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Die Bebauung der oben genannten Flächen mit Windkraftanlagen wäre aufgrund ihrer Lage und Sichtbeziehung geeignet, eine wesentliche Veränderung des Gesamteindrucks der denkmalgeschützten Objekte darzustellen.

3.2.14 SEG_035 (Neuengörs, Weede)

Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Für die in diesem Vorranggebiet bereits bestehenden Anlagen sind umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt worden. Es wurde ein Konzept entwickelt, um mit Hilfe von Abschaltzeiten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere in Hinsicht auf Fledermäuse und den Rotmilan, zu vermeiden. Ein Weißstorchnest liegt in einer Entfernung von unter 1 km zur nordöstlichen Grenze des Vorranggebietes.

Ausgleichsflächen befinden in den angrenzenden Gemeinden.

Zusammenfassung:

Aus artenschutzrechtlicher Sicht könnte eine Erweiterung des bestehenden Windparks zu Konflikten führen. Das für die bisher genehmigten Anlagen entwickelte Konzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen müsste grundlegend überarbeitet werden.

Darüber hinaus liegen innerhalb der Erweiterungsflächen (z. B. der nördlichen Erweiterungsfläche) und in unmittelbarer Umgebung zu den Flächen zahlreiche Ausgleichsflächen, u.a. für den A 20 Bau.

Insbesondere die nördliche Erweiterungsfläche wird aufgrund der darin liegenden Ausgleichsfläche und der Nähe zum Weißstorchnest äußerst kritisch gesehen.

Eine Erweiterung in östlicher Richtung würde den Abstand zum FFH- Gebiet verringern, was zu weiteren Konflikten aus artenschutzrechtlicher Sicht führen könnte.

3.2.15 SEG_037 (Schwessel)

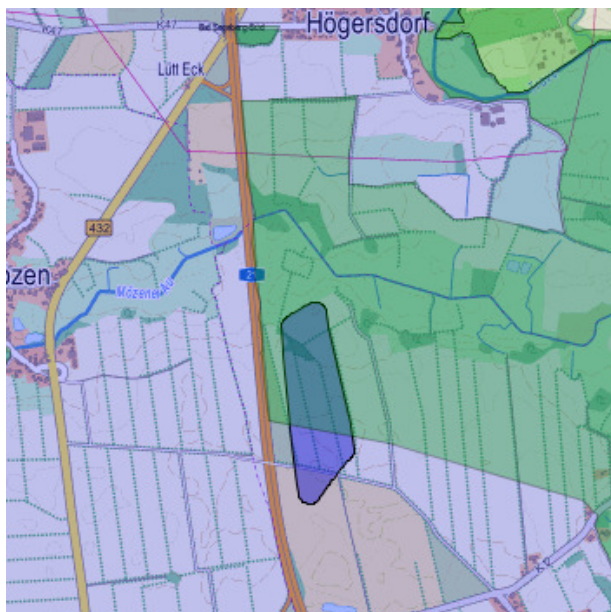
Kreisplanung:

Im nördlichen Bereich des Gebietes befindet sich eine Waldfläche (s. unten). Das Gebiet überlagert sich zudem mit einem LSG, der Kernzone 68 eines charakteristischen Landschaftsraumes und einer Ausgleichsfläche (s.a. Stellungnahme UNB).



Untere Naturschutzbehörde:

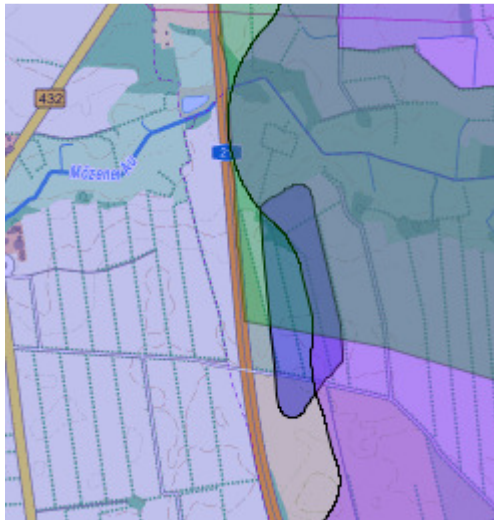
Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Travetal“. Schutzzweck der LSG- Verordnung ist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. Laut § 3 (1) LSG- Verordnung ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Die Errichtung von WKA ist nicht mit den Schutzzwecken der LSG- Verordnung vereinbar.



Übersicht: Überlagerndes LSG „Travetal“

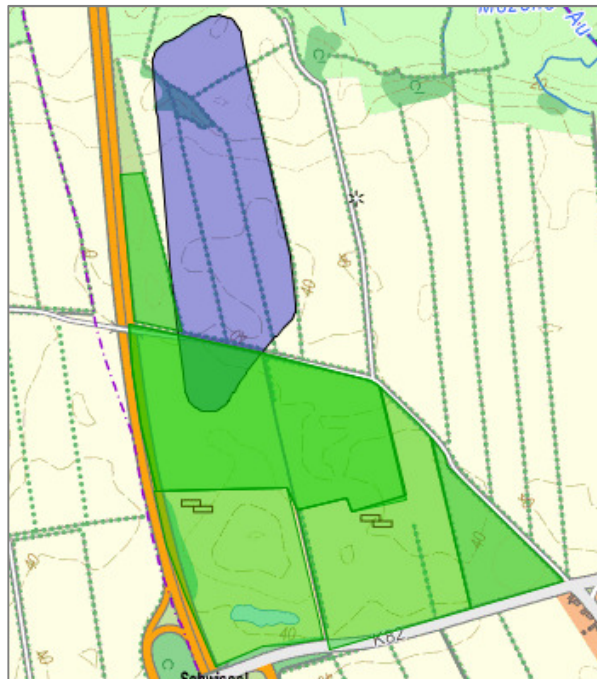
Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Die Vorrangfläche überlagert sich teilweise mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes.



Übersicht: Überlagernde charakteristische Landschaftsräume

Westlich und südlich der Vorrangfläche befinden sich zahlreiche Ausgleichsflächen.



Übersicht: Überlagernde u. angrenzende Ausgleichsflächen

Der nördliche Teil der Fläche liegt innerhalb des Abwägungskriteriums Fledermausschutz

Für das Gebiet PR3_SEG_037 ergibt sich eine Betroffenheit des Prüfbereiches für den Weißstorch, den Seeadler und den Rotmilan.

Zielbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb der Fläche befinden sich archäologische Kulturdenkmale.

Zusammenfassung:

Mehrere, z.T. gravierende, Kriterien sprechen gegen die Übernahme der Vorrangfläche. Zum einen liegt sie zum größten Teil im Landschaftsschutzgebiet „Travetal“, teilweise überlagert sie sich mit dem Kernbereich eines charakteristischen Landschaftsraumes und zudem befinden sich auf der Fläche archäologische Kulturdenkmale. Der nördliche Teil der Fläche liegt innerhalb des Abwägungskriteriums Fledermausschutz. Eine Bebauung der Fläche mit Windkraftanlagen ist mit den Zielen des Naturschutzes nicht vereinbar.

Untere Denkmalschutzbehörde

Folgende für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen sind mit pauschalierten Umgebungsbereichen von 5.000 m benannt und kartographisch dargestellt, der Umgebungsbereich wird aber von Vorranggebieten überlagert:

- Bad Segeberg, besonders: Kirche St. Marien
- Bad Bramstedt, besonders: Kirche St. Maria Magdalena

Gegen eine Bebauung durch Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als dem vom Landesamt für Denkmalpflege festgelegten Radius von 5.000 m um das Kulturdenkmal bestehen denkmalrechtliche Bedenken. Der vorgegebene Radius ist einzuhalten. Dies betrifft für die Stadt Bad Segeberg die Vorranggebiete

PR3_SEG_029 und **PR3_SEG_037**

und für die Stadt Bad Bramstedt die Vorranggebiete

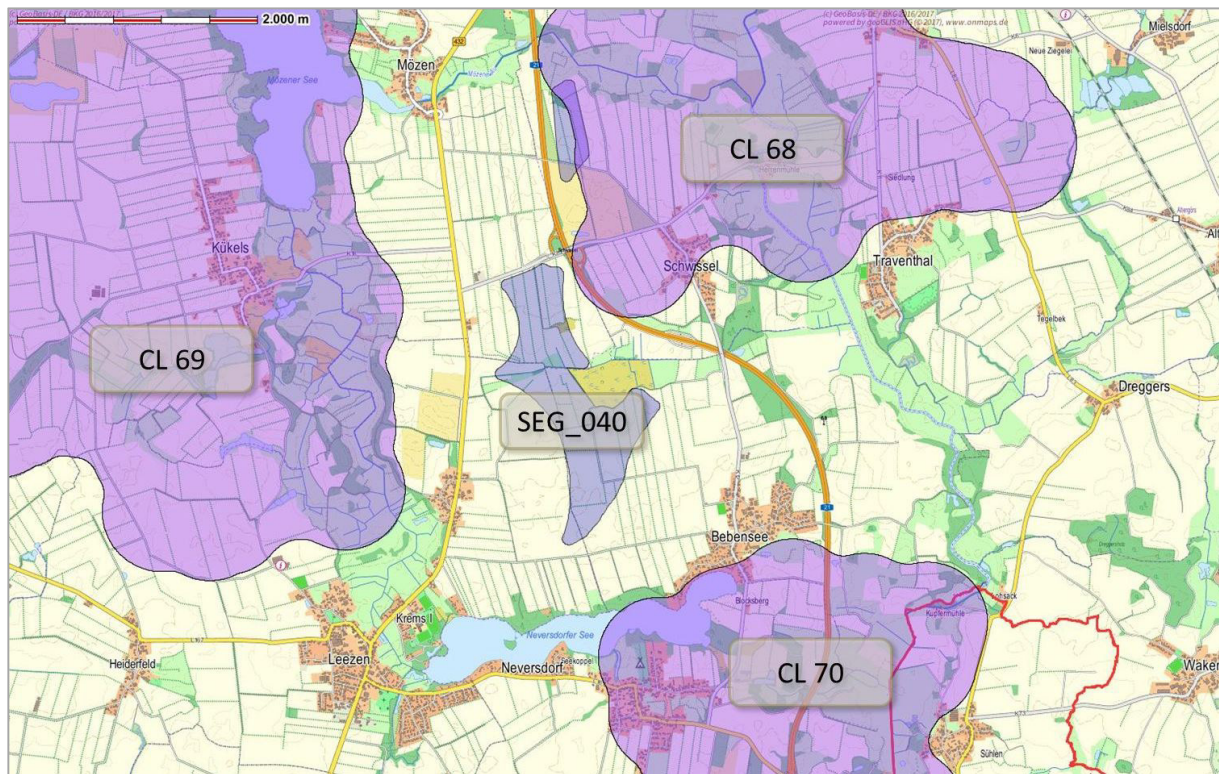
PR3_SEG_025, PR3_SEG_027, PR3_SEG_043 und PR3_SEG_318

Die Einzelfallprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die Veränderung der Umgebung erfolgt in jeweiligen Genehmigungsverfahren (§ 12 Abs. (1) Nr. 3 DenkmSchG SH). Begründung: Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Gründen ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Die Bebauung der oben genannten Flächen mit Windkraftanlagen wäre aufgrund ihrer Lage und Sichtbeziehung geeignet, eine wesentliche Veränderung des Gesamteindrucks der denkmalgeschützten Objekte darzustellen.

3.2.16 SEG_040 (Bebensee, Leezen, Mözen)

Kreisplanung:

Die Fläche liegt inmitten zwischen den drei Kernzonen 68, 69 und 70 charakteristischer Landschaftsräume. Eine Bebauung in dieser zentralen Insellage zwischen den Kernzonen mit Windkraftanlagen führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung und Entwertung gleich mehrerer umgebender Kernzonen.



Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Innerhalb der Vorrangfläche liegen Ausgleichsflächen

3.2.17 SEG_042 (Bühnsdorf, Neuengörs)

Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Im Rahmen eines Antrags auf Errichtung und Betrieb von WKA in der Gemeinde Bühnsdorf wurden 2016 mehrere artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt. Diese führten zu dem Ergebnis, dass sich in der Umgebung der geplanten Anlagen mehrere Rotmilanbrutplätze, u.a. im Bahrenhöfer Wohld, im Staatsforst Reinfeld/Stubben und im Privatwald Havighorst befinden. Insbesondere ein, sich westlich der Vorrangfläche 42 befindlicher potentieller WKA- Standort erwies sich als, aus artenschutzrechtlichen Gründen, äußerst konfliktreich. Aufgrund der in den Gutachten dokumentierten Flugbewegungen ist man zu der Einschätzung gekommen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im beplanten Raum zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen würde. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse zeigte sich eine sehr stetige und flächendeckende Nutzung der Offenlandbereiche zwischen dem Bahrenhöfer Wohld und dem Wald Stubben. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die dazu führen könnten, dass die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht verwirklicht werden, sind aufgrund der besonderen Verhältnisse vor Ort nicht gefunden worden.

Auch für die Vorrangfläche PR3_SEG_042 ist ein hohes Konfliktpotential für den Rotmilan nicht auszuschließen. Da diese Fläche jedoch nicht direkt zwischen den Wäldern liegt, wird der Ablenkungswirkung geeigneter aufgewerteter Nahrungshabitate in diesem Bereich eine bessere Wirksamkeit zugeschrieben.

Laut Gutachten zu den Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig Holstein, vom Institut für Wildbiologie Göttingen & Dresden e.V. vom September 2016, sollte aufgrund der Lage im Verbundkorridor eine wirksame Abschirmung der Fläche durch Deckungsstrukturen in Richtung Süd-Osten gewährleistet werden.

Zusammenfassung:

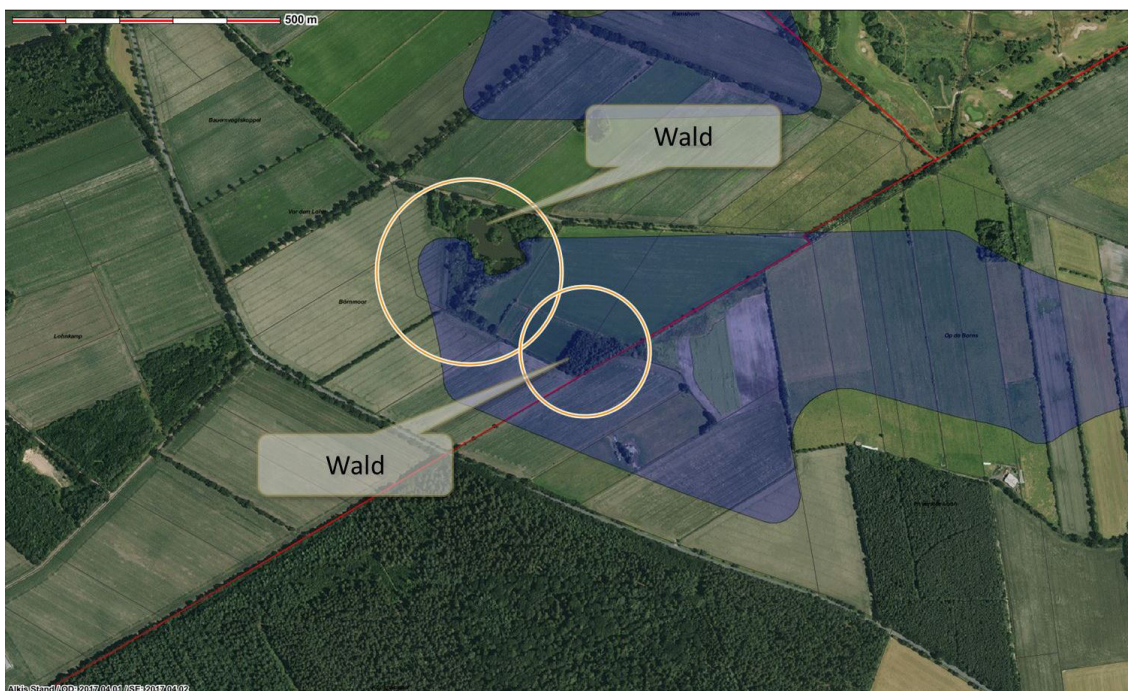
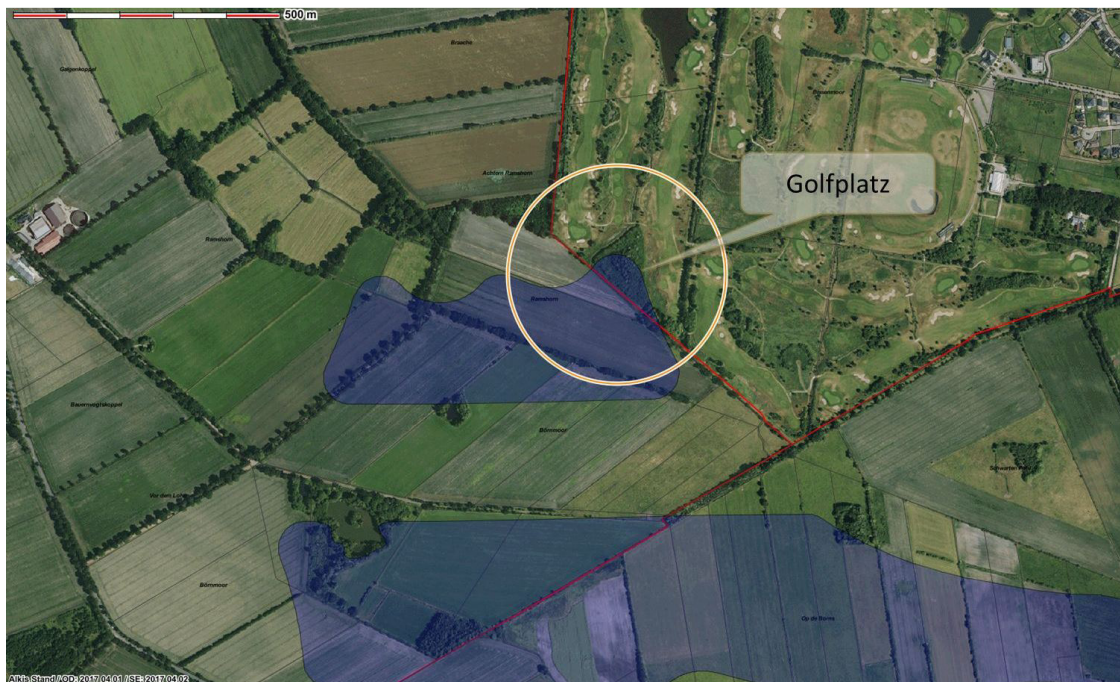
Auf der Vorrangfläche besteht ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Rotmilan.

3.2.18 SEG_043 (Bad Bramstedt, Lentförden, Weddelbrook)

Kreisplanung:

Im westlichen Bereich des südlichen Gebietes befinden sich zwei Waldflächen (s. Anlage), die auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weddelbrook als solche dargestellt sind.

Das nördliche Teilgebiet ragt im Nordosten in das Gelände des bestehenden Golfplatzes Bissenmoor hinein, der bereits seit dem Jahr 2000 im Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Bad Bramstedt als solcher festgesetzt ist.



Untere Naturschutzbehörde:

Bei einer Fläche am südlichen Rand der nördlichen Teilfläche sowie für 3 Flächen in der südlichen Teilfläche kann es sich um eine Waldfläche (§WaldR?) handeln.

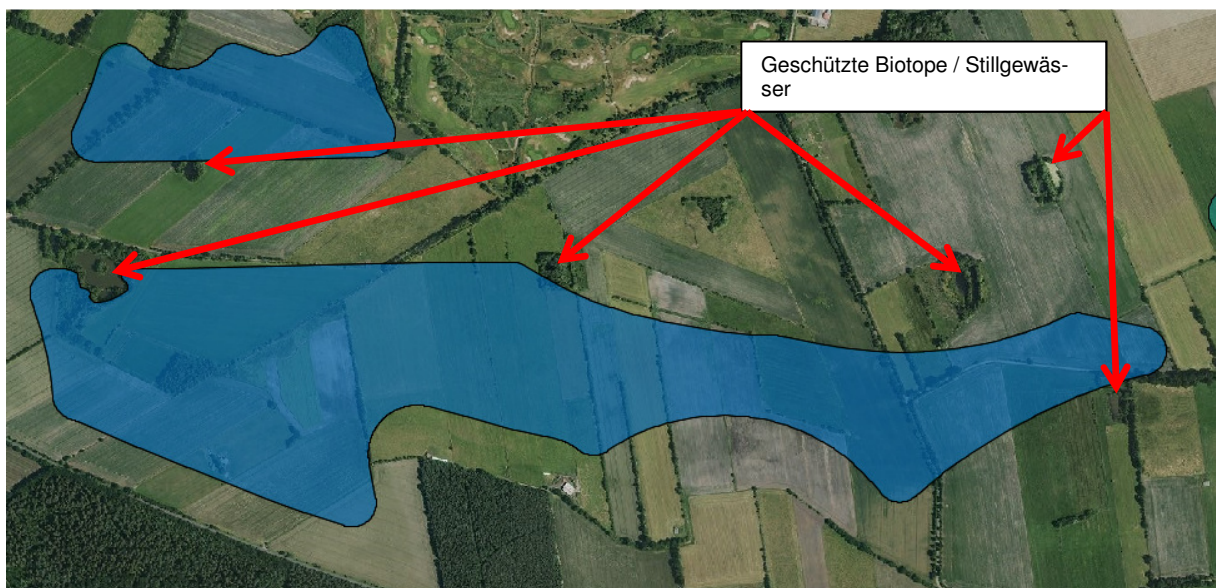


Übersicht: Waldfläche (§WaldR?) innerhalb des Vorranggebietes

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

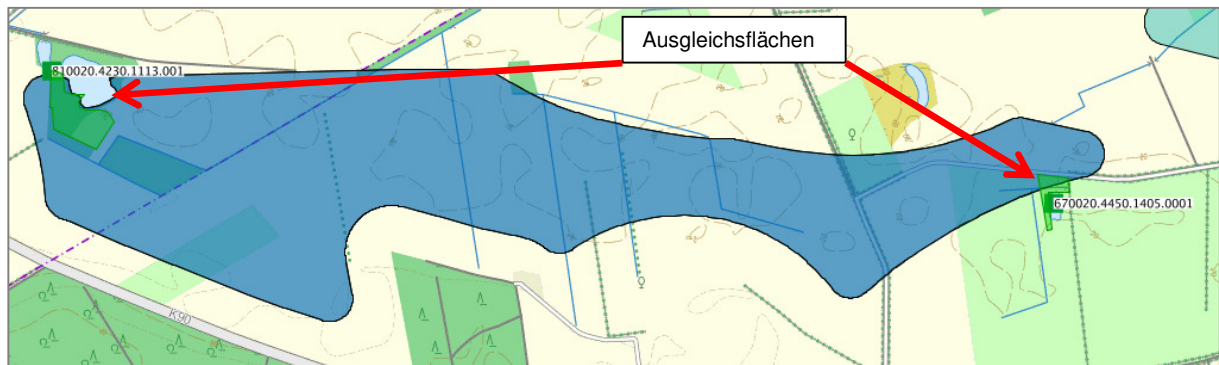
Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen bzw. angrenzenden Stillgewässer und linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) zumindest ein mittleres Konfliktrisiko.

Die im bzw. am Vorranggebietes befindlich (pot.) geschützten Biotope (Stillgewässer) sind in folgender Übersicht dargestellt:



Übersicht: (pot.) geschützte Biotope innerhalb bzw. angrenzend an das Vorranggebiet (Stillgewässer)

Im Randbereich der südlichen Teilfläche befinden sich 2 Ausgleichsflächen. Entwicklungsziel ist auf der westlichen Fläche Sukzession (= aktuell ggf. Wald) und auf der östlichen Fläche Extensivgrünland (= aktuell Wertgrünland).



Übersicht: Ausgleichsflächen innerhalb des Vorranggebietes (= grüne Flächen)

Zusammenfassung:

Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldflächen überprüft und ggf. angepasst werden.

Die o.g. geschützten flächenhaften Biotope und Ausgleichsflächen sollten zumindest aus dem Vorranggebiet herausgeschnitten und unter Berücksichtigung der umgebenden wertgebenden Strukturen und Flächen mit einem ausreichenden Pufferstreifen umgeben werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Folgende für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen sind mit pauschalierten Umgebungsbereichen von 5.000 m benannt und kartographisch dargestellt, der Umgebungsbereich wird aber von Vorranggebieten überlagert:

- Bad Segeberg, besonders: Kirche St. Marien
- Bad Bramstedt, besonders: Kirche St. Maria Magdalena

Gegen eine Bebauung durch Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als dem vom Landesamt für Denkmalpflege festgelegten Radius von 5.000 m um das Kulturdenkmal bestehen denkmalrechtliche Bedenken. Der vorgegebene Radius ist einzuhalten. Dies betrifft für die Stadt Bad Segeberg die Vorranggebiete

PR3_SEG_029 und PR3_SEG_037

und für die Stadt Bad Bramstedt die Vorranggebiete

PR3_SEG_025, PR3_SEG_027, **PR3_SEG_043** und PR3_SEG_318

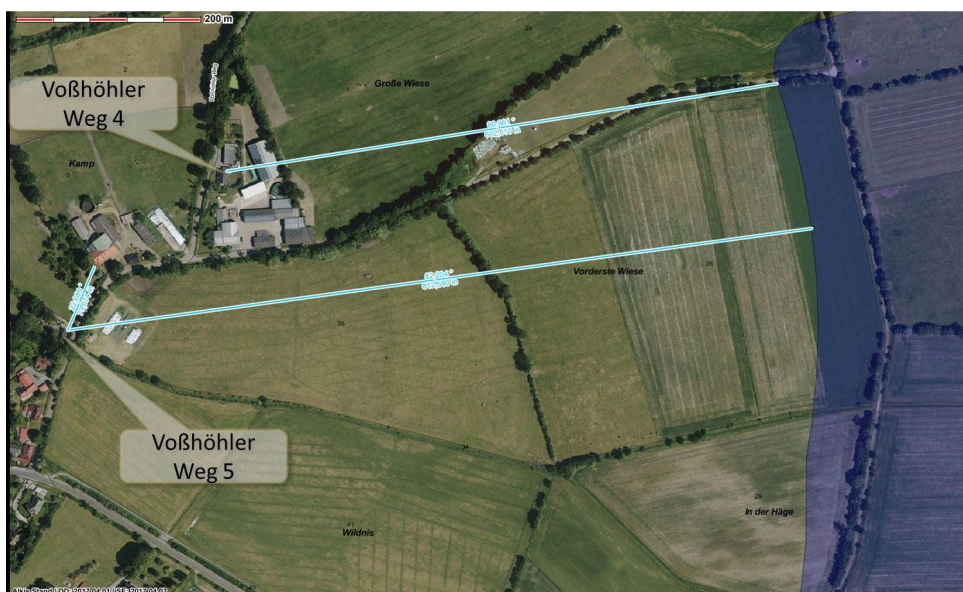
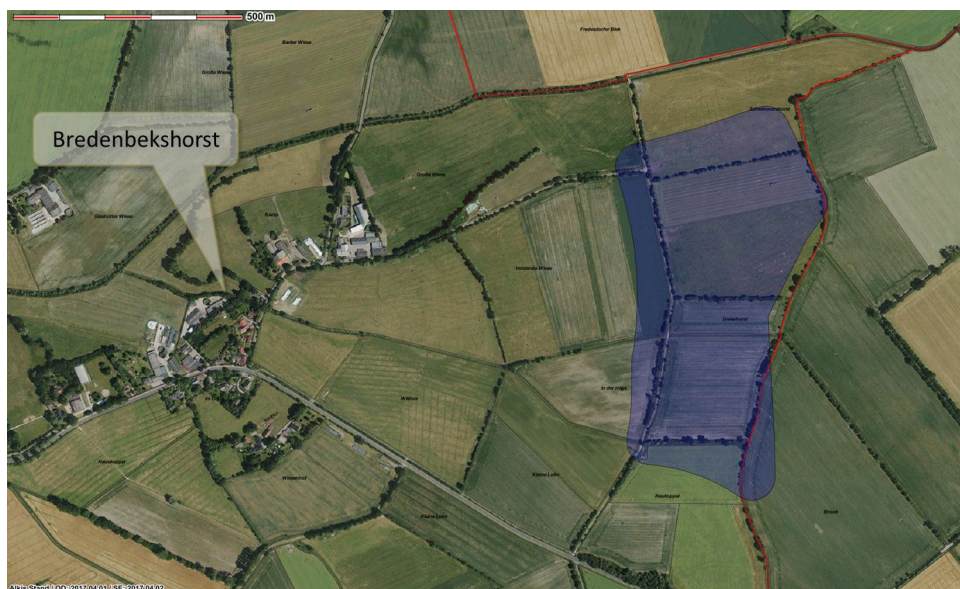
Die Einzelfallprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die Veränderung der Umgebung erfolgt in jeweiligen Genehmigungsverfahren (§ 12 Abs. (1) Nr. 3 DenkmSchG SH).

Begründung: Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Gründen ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Die Bebauung der oben genannten Flächen mit Windkraftanlagen wäre aufgrund ihrer Lage und Sichtbeziehung geeignet, eine wesentliche Veränderung des Gesamteindrucks der denkmalgeschützten Objekte darzustellen.

3.2.19 SEG_047 (Struvenhütten, Stukenborn)

Kreisplanung:

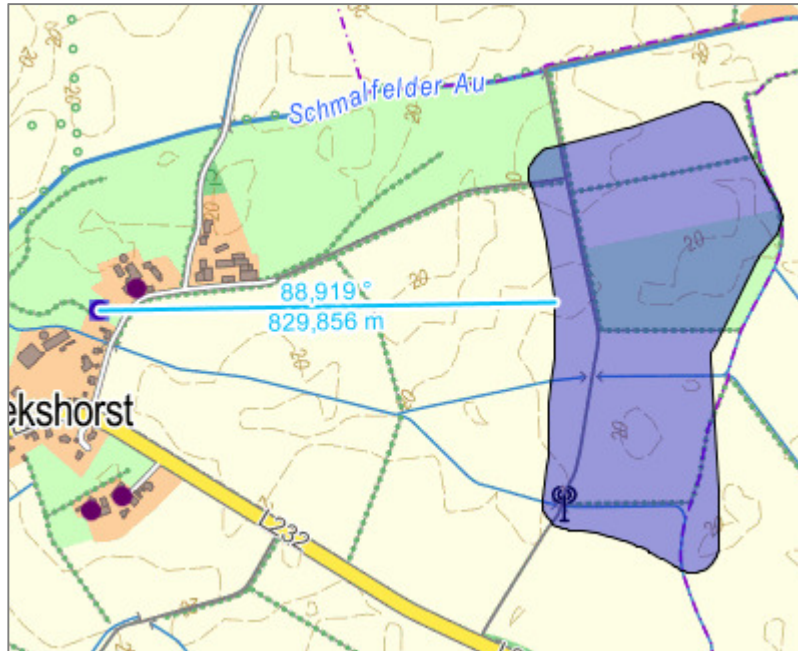
Westlich des Vorranggebietes befindet sich der Ortsteil Bredenbekshorst der Gemeinde Struvenhütten. Die westliche Abgrenzung des Vorranggebietes berücksichtigt einen 800m Abstand zu dem Wohnhaus Voßhöler Weg 5. In nur 70m Entfernung hierzu schließt sich weitere Wohnbebauung an (Voßhöler Weg 7, 2 und 4), die nicht entsprechend berücksichtigt wurde und nur noch in 750 – 600m Entfernung zum Vorranggebiet liegt. Aufgrund der relativ gering bemessenen Lücke zwischen den Wohnhäusern Nr. 5 und 7 von nur 70m ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Würdigung dieser Situation festgestellt wird, dass hier keine Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs vorliegt mit der Folge, dass auch die Wohnhäuser Nr. 7, 2 und 4 am Bebauungszusammenhang teilnehmen und nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Ich empfehle daher zur Vermeidung des Risikos einer erfolgreichen gerichtlichen Anfechtung hier für die gesamte genannte Bebauung einen Abstand von 800m zugrunde zu legen.



Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Aus den mir vorliegenden Informationen geht hervor, dass sich 2014 ein Brutplatz des Weißstorchs in weniger als 1000 m zum Vorranggebiet befand.



Übersicht: Weißstorch Brutplatz 2014

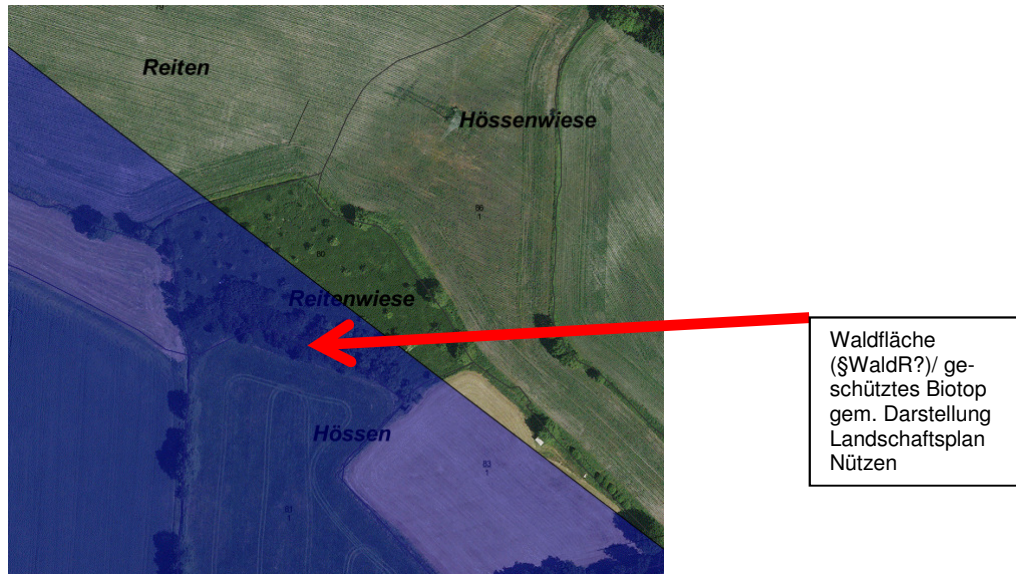
Zusammenfassung:

Artenschutzrechtliche Belange sind im Hinblick auf den Weißstorch zu überprüfen.

3.2.20 SEG_049 (Lentförden, Nützen)

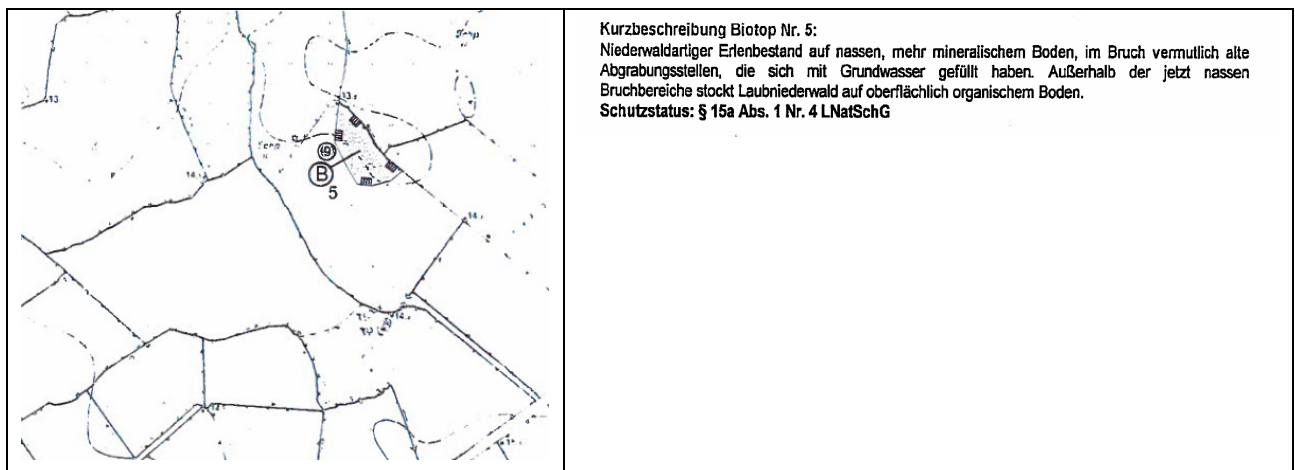
Untere Naturschutzbehörde:

Am nordöstlichen Rand des Vorranggebietes (Flurstück 80, Flur 8, Gemarkung Nützen) kann es sich bei der u.g. Ökokontofläche in deren südlichen Hälfte um eine Waldfläche (§WaldR?) handeln (gem. Ökokontofläche 8540.Nützen ca. 0,2 ha Sukzessionsgebüsch).

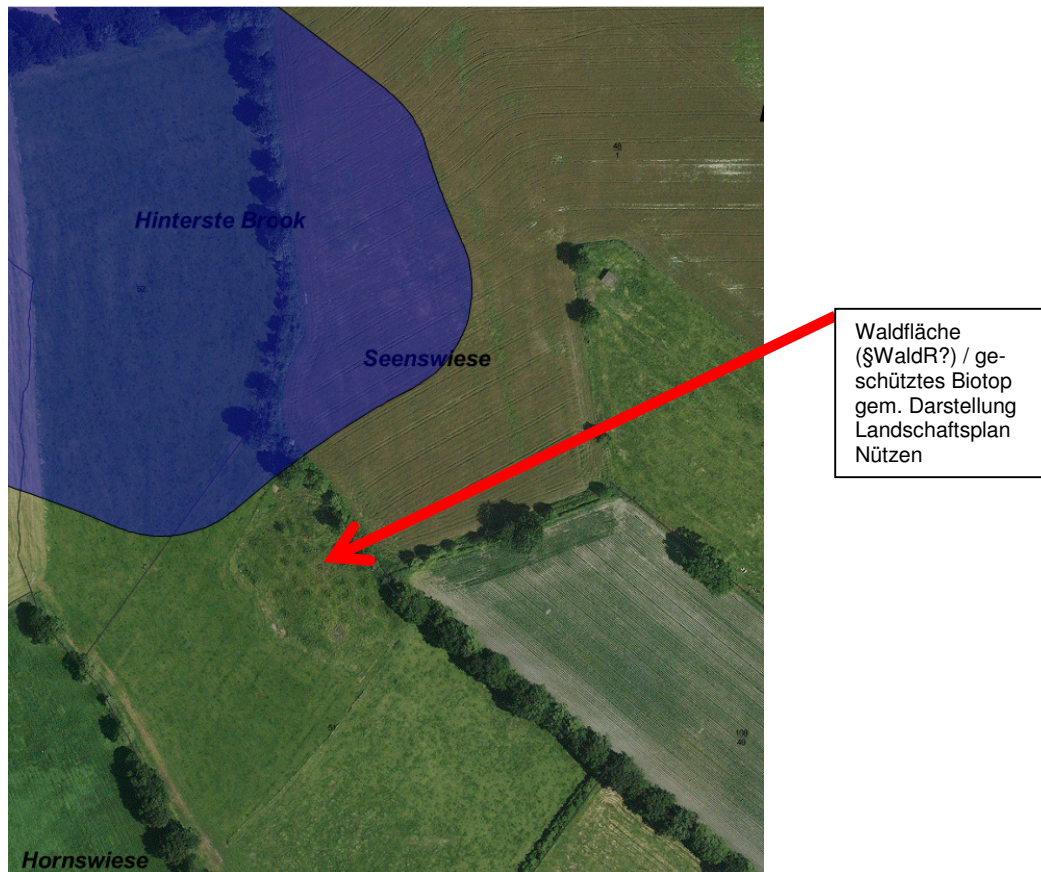


Übersicht: potentielle Waldfläche an inneren Rand des Vorranggebietes

Gem. 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Nützen handelt es sich am südöstlichen Rand des Vorranggebietes um zumindest um waldartige Flächen sowie um ein geschütztes Biotop (vgl. folgenden Auszug Landschaftsplan)



Übersicht: Auszug Landschaftsplan Nützen, 1. Teilfortschreibung (Plandarstellung und Textteil S. 5)



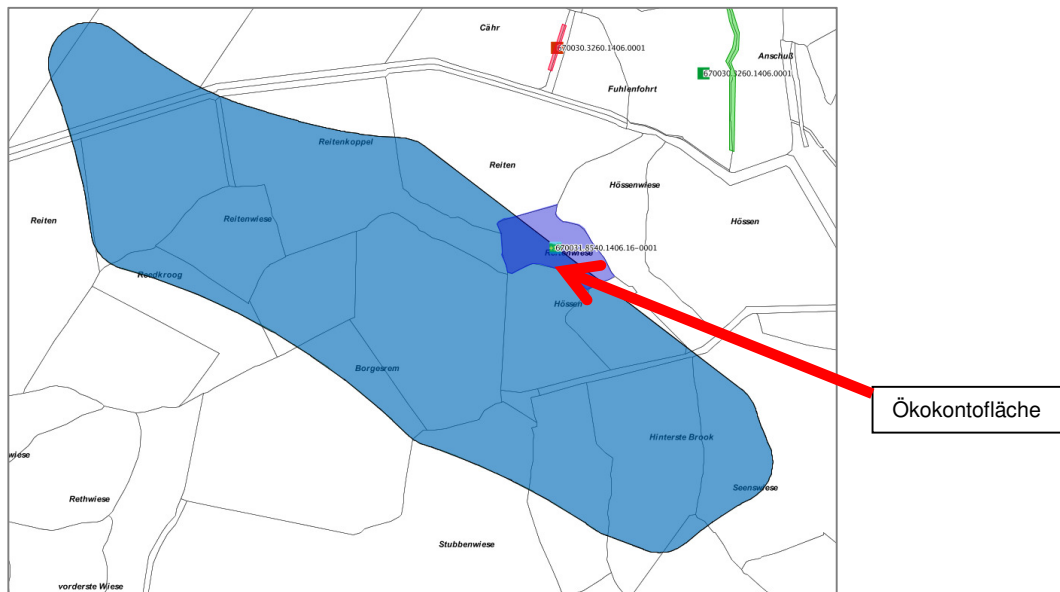
Übersicht: Waldfläche (§WaldR?) am äußeren Rand des Vorranggebietes

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen großen Dichte von linearen Gehölzstrukturen (Knicks u. Redder sowie untergeordnet Feuchtbiotope / Kleingewässer) ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) ein hohes Konfliktrisiko.

Am süd-östlichen Rand des Vorranggebietes befindet sich gem. Darstellung im Landschaftsplan um ein geschütztes Feuchtbiotop (s.o. unter harte Tabukriterien).

Am nordwestlichen Rand ragt eine ca. 0,8 ha große Ökokontofläche ca. zur Hälfte in das Vorranggebiet hinein. Zielsetzung der Ökokontofläche ist Sukzessionsgebüsch auf ca. 0,2 ha sowie eine Obstwiese auf ca. 0,6 ha.



Übersicht: Ökokontofläche (= violette Fläche)

Sonstiges

Das Vorranggebiet ist ausgesprochen stark durch Gehölzstrukturen räumlich gegliedert und stellt aufgrund des kleinräumigen Nutzungswechsels, der Nutzungsvielfalt sowie der abwechslungsreichen Grenzlinien einen besonders vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaftsraum dar.

Zusammenfassung:

Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldflächen überprüft und ggf. angepasst werden.

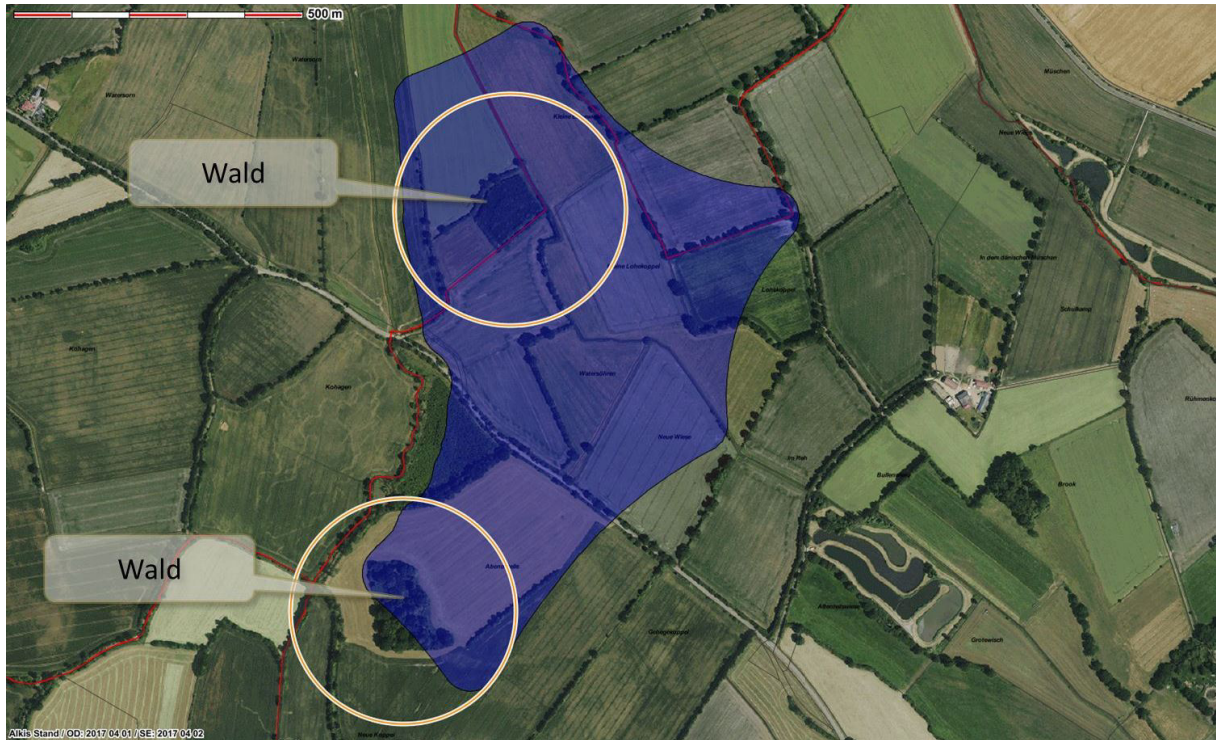
Die Eignung als Vorranggebiet sollte aufgrund des vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaftsraumes, sowie der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen, nochmals überprüft werden.

Die o.g. geschützten flächenhaften Biotope und Ausgleichsflächen sollten zumindest aus dem Vorranggebiet herausgeschnitten und unter Berücksichtigung der umgebenden wertgebenden Strukturen und Flächen mit einem ausreichenden Pufferstreifen umgeben werden.

3.2.21 SEG_055 (Sievershütten, Struvenhütten)

Kreisplanung:

Im südlichen Bereich des Gebietes befindet sich eine Waldfläche, die auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sievershütten als solche dargestellt ist. Im nördlichen Bereich des Gebietes befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Struvenhütten ebenfalls eine Waldfläche (s. Anlage).



Untere Naturschutzbehörde:

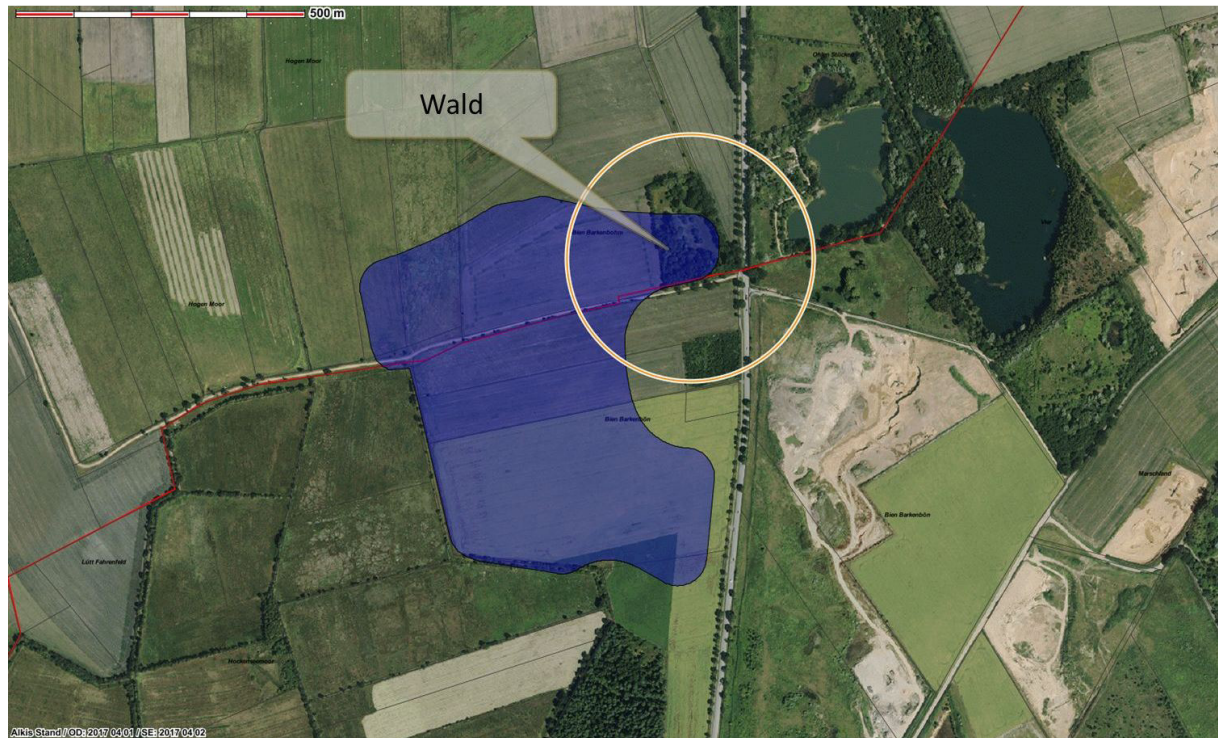
Zusammenfassung:

Außer den in der Abwägungsentscheidung erläuterten Konflikten hinsichtlich der Lage eines Teils der Fläche im regionalen Grünzug und der Überlagerung eines Teils der Fläche mit dem Talraum eines Gewässers, sind keine weiteren, den Naturschutz betreffenden Konfliktpotentiale bekannt.

3.2.22 SEG_056 (Lentförden, Nützen)

Kreisplanung:

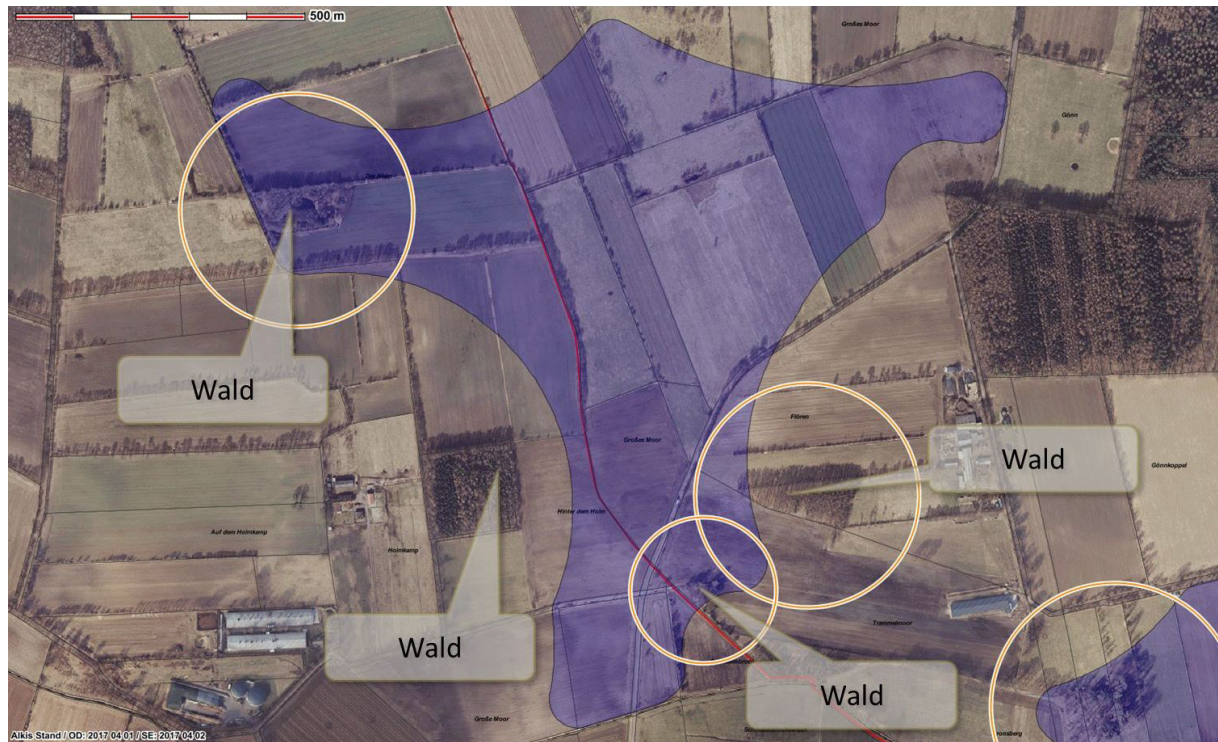
Im östlichen Bereich des Gebietes befindet sich eine Waldfläche, die auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lentförden als solche dargestellt ist.



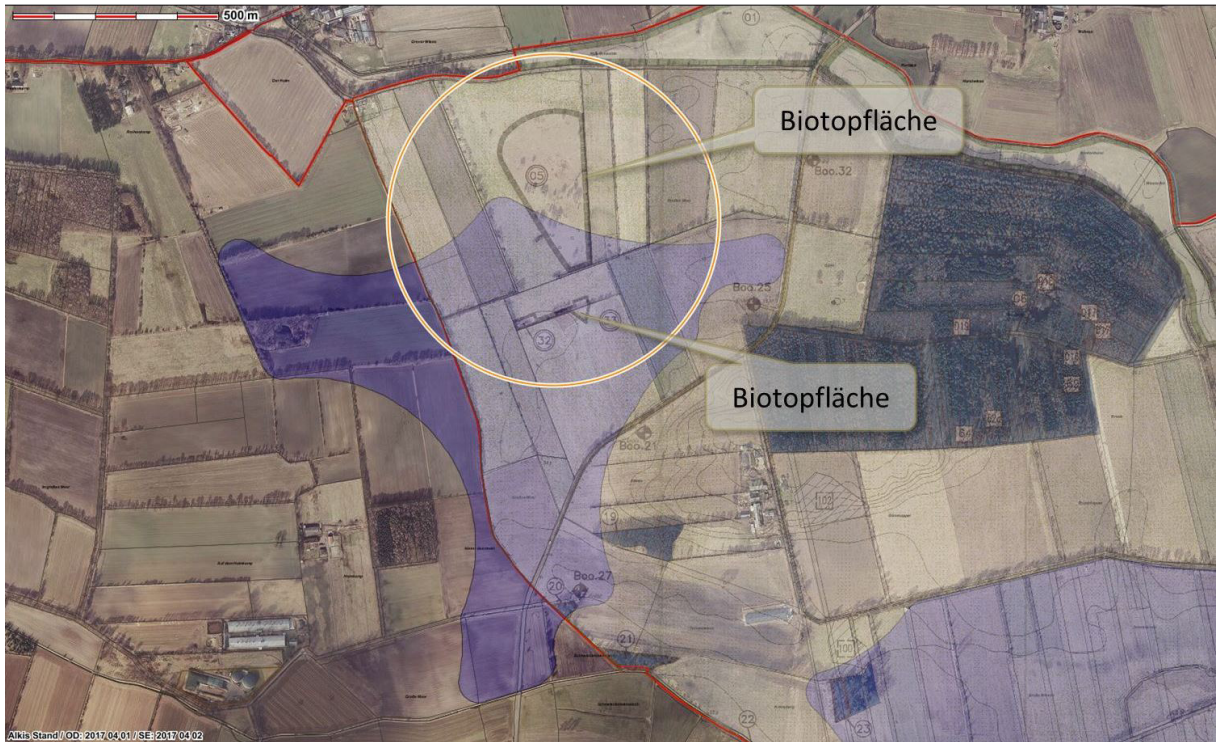
3.2.23 SEG_302 (Gönnebek, Groß Kummerfeld)

Kreisplanung:

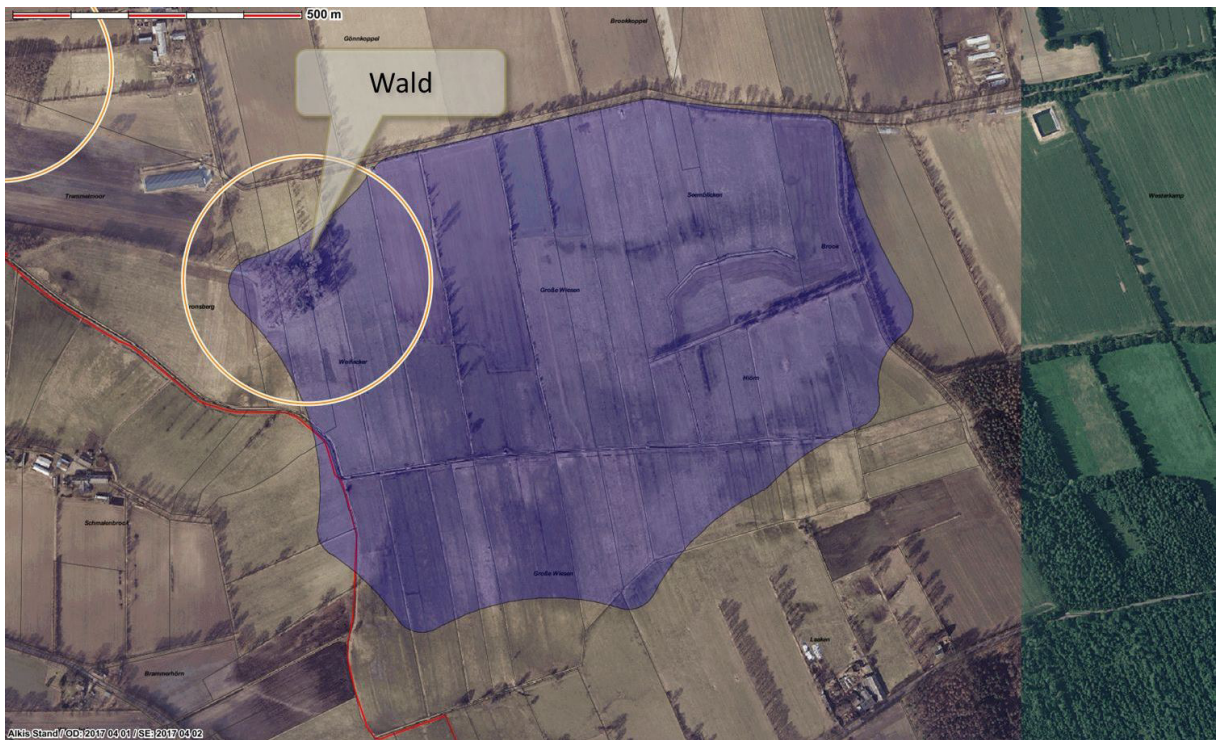
Innerhalb oder am Rand des nördlichen Teilgebietes befinden sich drei Waldflächen, von denen die beiden auf Gönnebeker Gemarkung gelegenen Flächen auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gönnebek als solche dargestellt sind (s. unten).



Im Norden des nördlichen Teilgebietes befinden sich geschützte Biotopflächen, die auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gönnebek als solche dargestellt sind (s. unten).



Im südlichen Teilgebiet befindet sich eine Waldfläche, die auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gönnebek als solche dargestellt ist (s. unten).

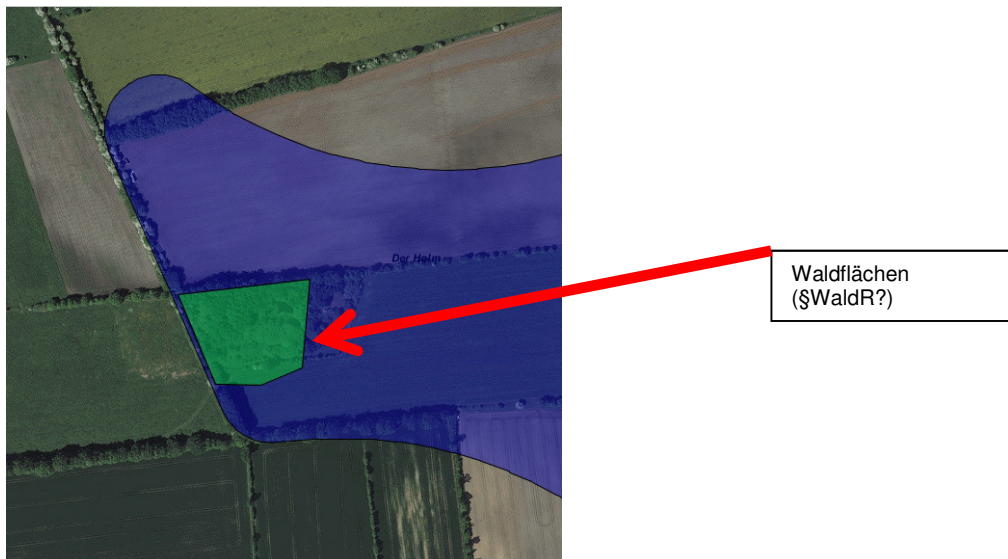


Untere Naturschutzbehörde:

Innerhalb der Vorranggebiete befinden sich bisher unberücksichtigte. Waldflächen (§WaldR?),vgl. folgende Abbildungen:



Übersicht: Waldflächen (= grüne Flächen)



Übersicht: Waldfläche (§WaldR?) (= grüne Flächen zzgl. Östlich angrenzende Fläche)

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

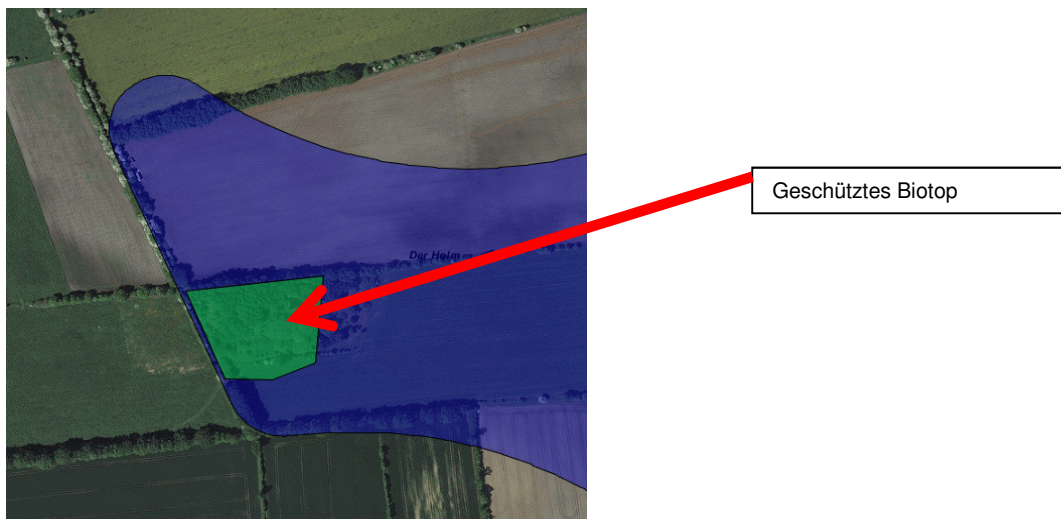
Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen vereinzelt Stillgewässer, sowie der punktuellen und linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) zumindest ein mittleres Konfliktrisiko.

Am nördlichen Rand der nördlichen Teilfläche überlagert eine ca. 8,3 ha große Wertgrünlandfläche das Vorranggebiet (Mesophiles Grünland mit Feuchtheizern GMf, geschütztes Biotop; siehe folgende Übersicht = orange Fläche)



Übersicht: Wertgrünland / geschütztes Biotop (= orange Flächen)

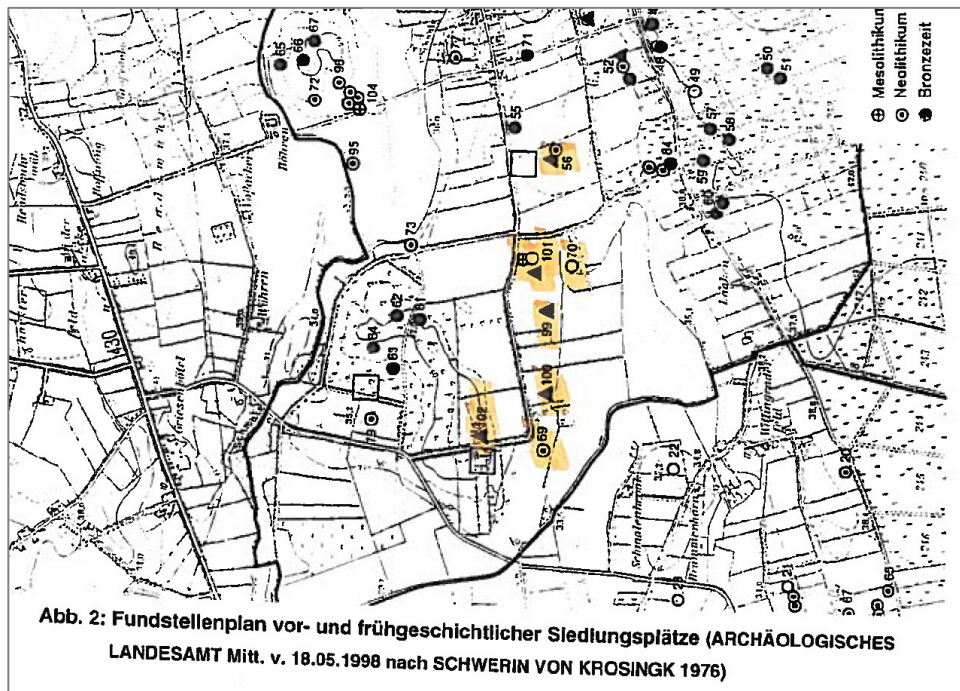
Am nord-westlichen Eckbereich der nördlichen Teilfläche überlagert eine ca. 1 ha große potentielle Waldfläche bzw. ein gem. Darstellung Landschaftsplan Groß Kummerfeld geschütztes Biotop das Vorranggebiet (siehe folgende Übersicht jedoch ebenda ohne flächenscharfe Abgrenzung = grüne Fläche)



Übersicht: Waldfläche (§WaldR?) / geschütztes Biotop (= grüne Flächen)

Zielbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Gem. Darstellung Landschaftsplan der Gemeinde Gönnebek befinden sich im und am nördlichen Rand der südlichen Teilfläche eine Reihe archäologische Denkmäler, so dass das Konfliktrisiko ggf. als hoch zu bewerten ist und eine entsprechende Anpassung mit Schutzabständen erforderlich ist (vgl. folgende Abbildung).



Übersicht: Archäologische Denkmale gem. Darstellung Landschaftsplan Gönnebek (= orange markiert)

Zusammenfassung:

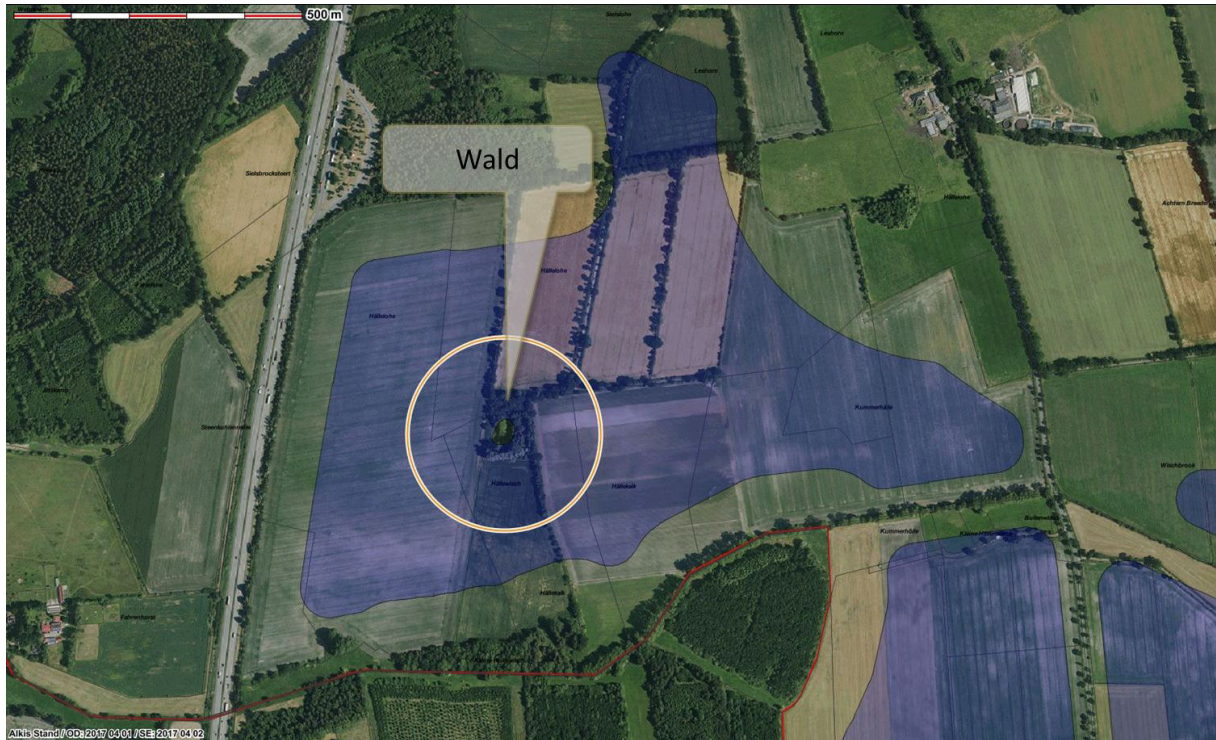
Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldflächen und archäologischen Denkmäler überprüft und ggf. angepasst werden.

Die o.g. geschützten flächenhaften Biotope sollten aus dem Vorranggebiet herausgeschnitten und unter Berücksichtigung der umgebenden wertgebenden Strukturen und Flächen mit einem ausreichenden Pufferstreifen umgeben werden.

3.2.24 SEG_318 (Bimöhlen, Hasenmoor)

Kreisplanung:

Innerhalb des nordwestlichen Teilgebietes befinden sich eine Waldfläche und ein geschütztes Biotop, die auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bimöhlen als solche dargestellt sind (Anlage).



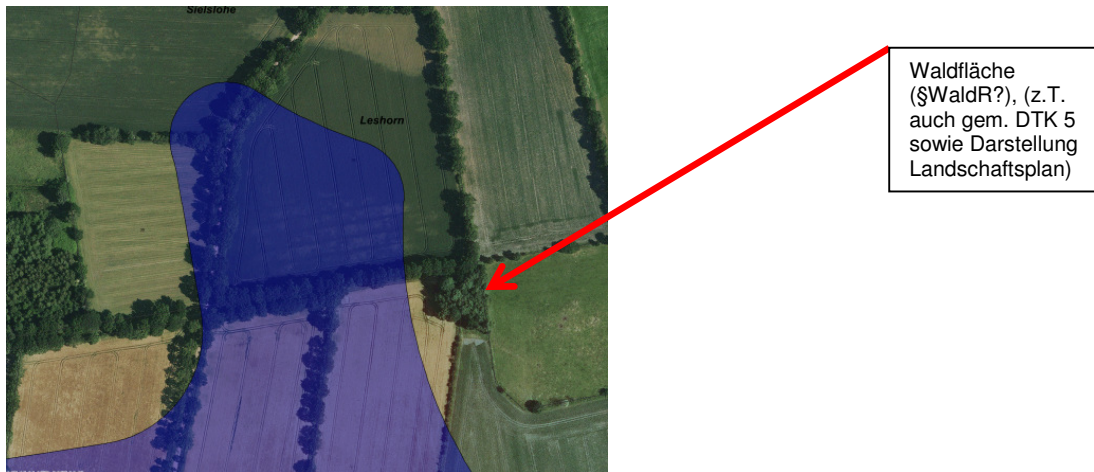
Untere Naturschutzbehörde:

Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich mittig um eine ca. 0,8 ha große Waldfläche (§WaldR?) einschließlich eines geschützten Kleingewässers (vgl. folgende Abbildung).



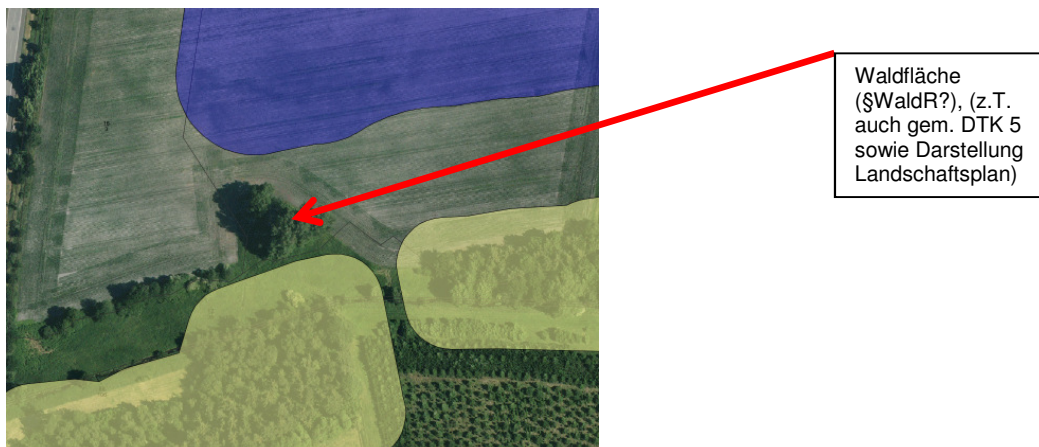
Übersicht: Waldfläche (§Waldrecht?) innerhalb der nord-westlichen Teilfläche

Im nordöstlichen Randbereich der nord-westlichen Teilfläche handelt es sich um eine ca. 0,24 ha große Waldfläche (§WaldR?), (vgl. folgende Abbildung).



Übersicht: potentielle Waldfläche im Randbereich der nord-westlichen Teilfläche

Im süd-westlichen Randbereich der nord-westlichen Teilfläche handelt es sich um eine ca. 0,2 ha große Waldfläche (§WaldR?), (vgl. folgende Abbildung).



Übersicht: Waldfläche (§WaldR?) im süd-westlichen Randbereich der nord-westlichen Teilfläche (gelb = berücksichtigte Waldflächen)

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

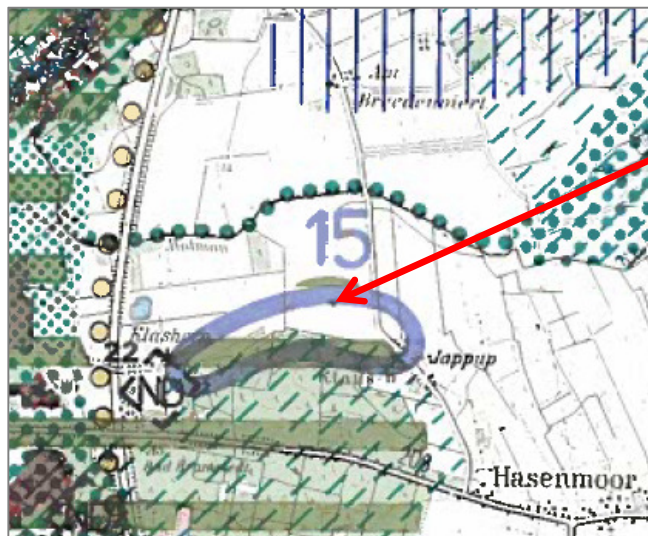
Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen Dichte an punktuellen und linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) innerhalb des Vorranggebietes ein mittleres Konfliktrisiko.

Unter Berücksichtigung der südlich-westlich angrenzenden Flächen und der dortigen Biotopvielfalt (u.a. Mosaik auf Waldflächen und Offenlandbiotoptypen sowie einer Vielzahl von Stillgewässern) und der daraus resultierenden Bedeutung für Fledermäuse und Avifauna (die Flächen werden von der Mathias-Tantau-Stiftung im Sinne des Naturschutzes gepflegt und entwickelt) ergibt sich zumindest für die beiden westlichen Teilflächen ein hohes Konfliktrisiko. Gem. Angabe der o.g. Stiftung hier Brutvorkommen u.a. des Uhus.

Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzbereich Boden und Wasser
vgl. unter Sonstiges!

Sonstiges

Die süd-westliche Teilfläche des Vorranggebietes ragt gem. Darstellung Landschaftsrahmenplan (LRP) in dem südlichen Drittel in ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen, sowie in einem Schwerpunktbereich für Erholung, deutlich hinein (vgl. folgende Darstellung).



Vorranggebiet ragt in ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen sowie in ein Geotop gem. LRP

Übersicht: Ausschnitt aus LRP

Zusammenfassung:

Die Fläche sollte hinsichtlich der o.g. Waldfläche überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Festlegung des Vorranggebietes zumindest für die beiden westlichen Teilflächen sollte aufgrund des hohen Konfliktrisikos und vor dem Hintergrund der Darstellungen im Landschaftsrahmenplan auch unter Berücksichtigung der von WEA ausgehenden weitreichenden Projektwirkungen erneut überprüft und ggf. räumlich angepasst werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Folgende für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen sind mit pauschalierten Umgebungsbereichen von 5.000 m benannt und kartographisch dargestellt, der Umgebungsbereich wird aber von Vorranggebieten überlagert:

- Bad Segeberg, besonders: Kirche St. Marien
- Bad Bramstedt, besonders: Kirche St. Maria Magdalena

Gegen eine Bebauung durch Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als dem vom Landesamt für Denkmalpflege festgelegten Radius von 5.000 m um das Kulturdenkmal bestehen denkmalrechtliche Bedenken. Der vorgegebene Radius ist einzuhalten. Dies betrifft für die Stadt Bad Segeberg die Vorranggebiete

PR3_SEG_029 und PR3_SEG_037

und für die Stadt Bad Bramstedt die Vorranggebiete

PR3_SEG_025, PR3_SEG_027, PR3_SEG_043 und **PR3_SEG_318**

Die Einzelfallprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die Veränderung der Umgebung erfolgt in jeweiligen Genehmigungsverfahren (§ 12 Abs. (1) Nr. 3 DenkmSchG SH).

Begründung: Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Gründen ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird. Die Bebauung der oben genannten Flächen mit Windkraftanlagen wäre aufgrund ihrer Lage und Sichtbeziehung geeignet, eine wesentliche Veränderung des Gesamteindrucks der denkmalgeschützten Objekte darzustellen.

3.2.25 SEG_323 (Hartenholm, Hasenmoor, Struvenhütten)

Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Im westlichen Bereich der Vorrangfläche befinden sich für den A 20 Bau vorgesehene Kompensationsflächen.



Übersicht: Kompensationsflächen (= graue Flächen)

Zusammenfassung:

Die Kompensationsflächen sind von einer Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten. Bei der Bebauung der benachbarten Flächen ist zu prüfen, ob dieses mit dem Schutzzweck der Kompensationsflächen vereinbar ist.

3.2.26 STE_071 (Föhrden-Barl, Mönkloh)

Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen Dichte von linearen Gehölzstrukturen (Knicks) ergibt sich im Kreisgebiet Segeberg hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) zumindest ein mittleres Konfliktrisiko.

Zusammenfassung:

Keine Anregungen oder Bedenken.

Wasser – Boden – Abfall

SG Gewässerschutz

Zu sämtlichen Gewässern des reduzierten Gewässernetzes ist zur Gewässerentwicklung ein Streifen von mind. 10m Breite beidseits der Böschungsoberkanten frei von Windenergieanlagen einschließlich zugehöriger Zuwegungen zu halten. Dies z.B. auch an der Wiemersdorfer Au (Wasserkörper bk_02_c) im Bereich PR3_SEG_024 und dem Kättners Graben (Wasserkörper br_11) im Bereich PR3_STE_071.

3.2.27 STE_302 (Armstedt)

Untere Naturschutzbehörde:

Zielbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- u. Artenschutz

Aufgrund der im Vorranggebiet vorhandenen Dichte von linearen Gehölzstrukturen ergibt sich hinsichtlich der räumlichen Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Nr. 3.1.4) zumindest ein mittleres Konfliktrisiko.

Die Teilfläche im Kreisgebiet Segeberg ist gem. Darstellung Landschaftsrahmenplan als Hauptverbundachse dargestellt wonach aus Kreissicht Konfliktrisiko als hoch statt als gering zu bewerten

Zusammenfassung:

Vor dem Hintergrund der gem. LRP vollständigen Darstellung des Vorranggebietes im Kreisgebiet Segeberg als Hauptverbundachse für das landesweite Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und dem daraus für das Kreisgebiet resultierenden hohen Konfliktrisiko sollte die Abgrenzung des Vorranggebietes hier nochmals überprüft und aus dem Bereich des Kreisgebietes Segeberg möglichst herausgenommen werden.

Im Auftrage